

Stand: 17.06.2026 12:34:18

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/6139

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes und der Bayerischen Bauordnung"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/6139 vom 01.04.2025
2. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 01.04.2025 - [Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. \(DEBYLT00A6\)](#)
3. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 01.04.2025 - [Werkfeuerwehrverband Bayern e.V. - Arbeitsgemeinschaft Betrieblicher Brandschutz \(DEBYLT00DF\)](#)
4. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 01.04.2025 - [Verband der chemischen Industrie e.V., Landesverband Bayern \(VCI-LV Bayern\) \(DEBYLT0030\)](#)
5. Plenarprotokoll Nr. 48 vom 09.04.2025
6. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/7222 des KI vom 26.06.2025
7. Beschluss des Plenums 19/7337 vom 02.07.2025
8. Plenarprotokoll Nr. 54 vom 02.07.2025
9. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 15.07.2025



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes und der Bayerischen Bauordnung

A) Problem

Der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst in Bayern ruhen in großen Teilen auf den Schultern von ehrenamtlichen Feuerwehrmännern und -frauen. In Bayern leisten derzeit rund 328 000 Personen aktiven Feuerwehrdienst, hiervon sind rund 320 000 ehrenamtlich tätig. Ohne diese enorme Zahl an ehrenamtlich engagierten Feuerwehrdienstleistenden ließe sich das hohe Sicherheitsniveau in Bayern nicht aufrechterhalten.

Dieses herausragende ehrenamtliche Potenzial als tragende Säule der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr auch in Zukunft bayernweit zu erhalten, stellt für die Gemeinden angesichts des demografischen und gesellschaftlichen Wandels zunehmend eine Herausforderung dar. Auch wenn die Zahl der ehrenamtlich Feuerwehrdienstleistenden in Bayern – u. a. auch durch die hervorragende Arbeit der Kinder- und Jugendfeuerwehren – zuletzt wieder leicht gestiegen ist, müssen die Rahmenbedingungen für den Feuerwehrdienst und die Nachwuchsgewinnung optimal ausgestaltet sein, um die Wahrnehmung und Erfüllung der Kernaufgaben – den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst – bayernweit dauerhaft zu sichern. Im Interesse der Gemeinden sind Anpassungen beim Kostenersatz erforderlich, um dem starken Anstieg an Fehlalarmen durch eCall Rechnung zu tragen. Zudem ist eine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage notwendig.

Die Änderung der Bayerischen Bauordnung ist notwendig, da die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates – im Folgenden Seveso-III-Richtlinie – Bestimmungen für die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und für die Begrenzung der Unfallfolgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt festlegt. Die Mitgliedstaaten waren verpflichtet, die Seveso-III-Richtlinie bis 31. Mai 2015 umzusetzen. Nach einer begründeten Stellungnahme der Europäischen Kommission vom 16. Dezember 2024 im Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland sei Art. 15 Abs. 3 Seveso-III-Richtlinie in Bayern nicht umgesetzt.

B) Lösung

Der Gesetzentwurf liefert die Inhalte für die zeitgemäße und praxistaugliche Fortentwicklung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) als Basis der Arbeit der Feuerwehren, die eine der tragenden Säulen in der bayerischen Sicherheitsarchitektur sind.

Zu nennen sind insbesondere folgende Neuregelungen:

1. Die Altersgrenze in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird dynamisch auf das gesetzliche Renteneintrittsalter im Sinne des § 35 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) (derzeit 67 Jahre) festgelegt.
2. Die Ausbilder in den Feuerwehren bringen sich oft mit hohem persönlichen Engagement zusätzlich zu den sonstigen Aufgaben im Feuerwehrdienst ein. Um dieses Engagement anzuerkennen und die Ausbildung zu stärken, wird in Art. 2 und 11 BayFwG klargestellt, dass auch Ausbilder Entschädigungen erhalten können.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

3. In Art. 28 BayFwG werden Anpassungen vorgenommen, die es den Gemeinden ermöglichen sollen, bei Falschalarmierung durch Systeme zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle (eCall), Kostenersatz zu verlangen.
4. Da die Feuerwehren als gemeindliche Einrichtungen zur Abwehr dringender Gefahren für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte Drohnen und Löschroboter im Einsatz nutzen, die Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen sowie Übersichtsbilder oder -aufzeichnungen verarbeiten, wird mit Blick auf die Anforderungen und Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) eine datenschutzrechtliche Regelung in Art. 30 BayFwG geschaffen.

Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sollen die Vorgaben der Europäischen Kommission zur Seveso-III-Richtlinie im Bauordnungsrecht umgesetzt werden.

Die Umsetzung von Art. 15 Abs. 3 Seveso-III-Richtlinie, der u. a. fordert, dass der Öffentlichkeit Unterlagen innerhalb angemessener Fristen zugänglich gemacht werden, führt zu einer Ergänzung der Regelungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit in Art. 66a Abs. 1 BayBO. Dies ist nach Ansicht der Kommission in Bayern und anderen Ländern nicht vollständig erfolgt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Für den Staat

Finanzielle Mehrbelastungen für den Staat sind nicht ersichtlich.

2. Für die Kommunen

Die Gemeinden werden durch die Einfügung neuer Kostentatbestände finanziell entlastet. Durch Entschädigungen für Ausbilder können ggf. zusätzliche Kosten entstehen. Allerdings handelt es sich lediglich um eine Klarstellung in Art. 2 und 11 BayFwG; auch vorher schon war die Zahlung von Entschädigungen an Ausbilder möglich.

Der Erfüllungsaufwand aufgrund der Neuregelungen in Art. 66a Abs. 1 BayBO ist als äußerst gering einzustufen. Mit den Änderungen des Art. 66a BayBO im Zuge der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie soll bei der Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend der Regelung in § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Möglichkeit eröffnet werden, für die Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung statt der öffentlichen Tageszeitungen das Internet zu nutzen, was zu einer Kostenreduzierung führen kann.

Konnexitätsverpflichtungen werden durch das Gesetz nicht ausgelöst.

3. Bürger und Wirtschaft

Unternehmen und Bürgern können Kosten entstehen, wenn sie im Einzelfall aufgrund der neuen Kostentatbestände in Art. 28 Abs. 2 BayFwG kostenersatzpflichtig sind. Für einen fälschlich ausgelösten Einsatz durch eCall ist im Durchschnitt mit Kosten von rund 150 € zu rechnen. Bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben entstehen oft hohe Kosten, weil der Feuerwehreinsatz durch Leistungen Dritter ergänzt werden muss. Hierfür wird den Gemeinden künftig die Möglichkeit des Kostenersatzes eröffnet. Vor dem Hintergrund, dass hierfür in der Regel die Versicherungen aufkommen, ist dies den Unternehmen zumutbar.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes und der Bayerischen Bauordnung

§ 1

Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

Das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Gemeinden können Maßnahmen zur Brandschutzerziehung und -prävention ergreifen.“
2. In Art. 2 Satz 2 wird nach der Angabe „durchführen“ die Angabe „und Ausbildern Entschädigungen zahlen“ eingefügt.
3. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Die Feuerwehren sind verpflichtet, Sicherheitswachen zu stellen, wenn dies von der Gemeinde oder aufgrund besonderer Vorschriften notwendig ist und die Sicherheitswache nicht durch einen geeigneten Dritten gestellt werden kann sowie rechtzeitig angefordert wird.“
4. Art. 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) ¹Die Feuerwehrgesellschaften unterstützen die gemeindliche Einrichtung Feuerwehrgesellschaft personell. ²Sie können Alters- und Ehrenabteilungen bilden.“
5. In Art. 6 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr“ durch die Angabe „vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI)“ ersetzt.
6. In Art. 8 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „im Ausnahmefall“ gestrichen.
7. Dem Art. 9 wird folgender Abs. 6 angefügt:
„(6) ¹Abweichend von Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 haben Beschäftigte und Beamte, die Aufgaben der unmittelbaren Gefahrenabwehr wahrnehmen, insbesondere hauptberuflich tätige Berufs- oder Werkfeuerwehrangehörige sowie im Polizeivollzugs-, Leitstellen- oder Rettungsdienst Beschäftigte, keinen Freistellungsanspruch für Einsätze. ²Bei freiwilliger Freistellung für Einsätze durch einen privaten Arbeitgeber gilt Art. 10 entsprechend.“
8. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Gerätewarte, Jugendwarte, Ausbilder und andere Feuerwehrgesellschaftsmitglieder, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrgesellschaftsdienst leisten, sowie Feuerwehrgesellschaftskommandanten und ihre Stellvertreter, die nach Satz 1 keinen Entschädigungsanspruch haben, können angemessen entschädigt werden.“
9. Art. 16 Abs. 3 wird aufgehoben.
10. In Art. 17 Abs. 3 Satz 2 wird nach der Angabe „Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration“ die Angabe „(Staatsministerium)“ eingefügt.
11. In Art. 18 Abs. 7 wird die Angabe „des Innern, für Sport und Integration“ gestrichen.

12. Art. 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Das Landratsamt soll den Kreisbrandrat bei Genehmigungsverfahren beteiligen, soweit Belange des abwehrenden Brandschutzes betroffen sind.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
13. Art. 20 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Für Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Ersatzansprüche gelten Art. 9 Abs. 1 bis 3, Abs. 5 Nr. 2, Abs. 6 und Art. 10 entsprechend.“
14. In Art. 21 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Standbrandrat“ durch die Angabe „Stadtbrandrat“ ersetzt.
15. Art. 22 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Wortlaut wird folgender Satz 1 vorangestellt:
„¹Das Staatsministerium pflegt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. und anderen Interessenvertretungen der Feuerwehren.“
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2.
16. In Art. 23 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „und Schiffe“ durch die Angabe „ , Schiffe und Land-, Schienen- sowie Luftfahrzeuge“ ersetzt.
17. In der Überschrift des Abschnitts V wird die Angabe „Schlußvorschriften“ durch die Angabe „Datenschutz und Schlussvorschriften“ ersetzt.
18. Art. 28 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
„3. für aufgewendete Sonderlöschmittel sowie Leistungen Dritter bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben,“.
 - bb) In Nr. 5 wird nach der Angabe „Brandmeldeanlage“ die Angabe „oder durch ein System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle (eCall)“ eingefügt.
 - cc) In Nr. 6 wird die Angabe „trotz fehlender“ durch die Angabe „ohne belegbare“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
„3. wer in den Fällen des Abs. 2 Nr. 5 die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch alarmiert hat, eine private Brandmeldeanlage betreibt oder Halter eines Fahrzeugs oder Eigentümer eines Geräts ist, das über eCall einen Falschalarm ausgelöst hat,“.
19. Nach Art. 29 wird folgender Art. 30 eingefügt:

„Art. 30

Datenverarbeitungen mittels technischer Einsatzmittel

(1) ¹Zur Abwehr dringender Gefahren für Leben, Gesundheit und bedeutende Sachwerte können betroffene Kommunen bei Feuerwehreinsätzen Bild- und Übersichtsaufnahmen sowie Bild- und Übersichtsaufzeichnungen auch unter Einsatz von technischen Systemen anfertigen und dabei personenbezogene Daten verarbeiten. ²Als Feuerwehreinsatz in diesem Sinne gilt auch der Übungsbetrieb im erforderlichen Umfang.

(2) ¹Die Informationspflichten nach den Art. 13, 14 und 21 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) gelten in den Fällen dieses Artikels nicht, soweit durch deren Erfüllung die effektive Gefahrenabwehr beeinträchtigt wäre. ²Die einschlägigen Informationen sind, soweit möglich, in allgemein und jedermann zugänglicher Form zur Verfügung zu stellen.

(3) ¹Aufzeichnungen gemäß Abs. 1 sind grundsätzlich unverzüglich, spätestens nach zwei Monaten zu löschen oder zu vernichten, soweit und solange sie nicht erforderlich sind zur Vorbereitung oder Durchführung von gerichtlichen Verfahren oder Verwaltungsverfahren. ²Die Löschung ist zu dokumentieren.“

20. Der bisherige Art. 30 wird Art. 31 und wie folgt gefasst:

„Art. 31

Einschränkungen von Grundrechten

Das Recht auf körperliche Unversehrtheit, die Freiheit der Person, die Versammlungsfreiheit, die Freizügigkeit und die Unverletzlichkeit der Wohnung können auf Grund dieses Gesetzes eingeschränkt werden (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2, Art. 8 Abs. 2, Art. 11 und 13 des Grundgesetzes, Art. 102, 106 Abs. 3, Art. 109, 113 der Verfassung).“

21. Der bisherige Art. 31 wird Art. 32 und wie folgt geändert:

- a) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „des Innern, für Sport und Integration“ gestrichen.
- b) In Nr. 9 wird die Angabe „ . “ am Ende durch die Angabe „ , “ ersetzt.
- c) Folgende Nr. 10 wird angefügt:
„10. Einzelheiten des Datenschutzes, insbesondere der Datenverarbeitung.“

22. Der bisherige Art. 32 wird Art. 33.

§ 2

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 66 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 5 wird aufgehoben.
- b) Satz 6 wird Satz 5.

2. Art. 66a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standorts der Anlage verbreitet sind,“ gestrichen.
- b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt:
„²Nach der Bekanntmachung sind der Antrag und die Bauvorlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Bauaufsichtsbehörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, einen Monat zur Einsicht auszulegen. ³Bauvorlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind nicht auszulegen, für sie gilt § 10 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entsprechend.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4, die Angabe „einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens“ wird durch die Angabe „zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist“ ersetzt und nach der Angabe „ausgeschlossen“ wird die Angabe „ , dies gilt für umweltbezogene Einwendungen nur für das Genehmigungsverfahren“ eingefügt.
- d) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 5 und 6.
- e) Folgender Satz 7 wird angefügt:
„⁷Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Genehmigung von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen.“

3. In Art. 82 Abs. 5 Nr. 3 wird die Angabe „des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)“ durch die Angabe „BImSchG“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...*[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]* in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG) als Basis der Arbeit der bayerischen Feuerwehren, insbesondere der öffentlichen Feuerwehren in Erfüllung der gemeindlichen Pflichtaufgabe, den abwehrenden Brandschutz und eine effektive technische Hilfsleistung sicherzustellen, zeitgemäß und praxistauglich fortentwickelt werden.

Mit dem vorliegenden § 2 des Gesetzentwurfs soll Art. 15 Abs. 3 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) im Bauordnungsrecht umgesetzt werden. Für die (wenigen) in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallenden baugenehmigungspflichtigen Anlagen ist eine Umsetzung der verfahrensrechtlichen Vorgaben in der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erforderlich. Die Umsetzung der Richtlinien ist zwingend, da EU-rechtliche Vorgaben, die nicht im Bundesrecht umgesetzt werden können, landesrechtlich zu regeln sind.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Gemeinden und ihre Feuerwehren stehen vor einer Fülle an Herausforderungen, angefangen vom demografischen und gesellschaftlichen Wandel, über technische Entwicklungen bis hin zu den geopolitischen und klimatischen Veränderungen. Dies alles geht mit veränderten Lebenssituationen und Bedürfnissen der Feuerwehrdienstleistenden sowie einer Zunahme und Veränderung der Aufgabenbereiche einher. Es ist daher unabdingbar, dass die Rahmenbedingungen für den weit überwiegend ehrenamtlich geleisteten Feuerwehrdienst optimal ausgestaltet sind. Da die Feuerwehren im Rahmen von Einsätzen, z. B. mit Drohnen oder Löschrobotern, Bildaufnahmen und -aufzeichnungen anfertigen, wurde mit dem neuen Art. 30 BayFwG eine datenschutzrechtliche Regelung geschaffen.

Dies kann nur durch eine Änderung auf Ebene des formellen Gesetzes erreicht werden.

C) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 – Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

Zu Nr. 1 (Art. 1 Abs. 3)

Bereits jetzt ergreifen viele Gemeinden im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit Maßnahmen bei der Brandschutzerziehung und -prävention, indem sie z. B. Aufklärungsarbeit in Schulen oder Kindergärten leisten oder die Bevölkerung über die Vermeidung von Bränden informieren. Mit dem neuen Abs. 3 sollen die Gemeinden dazu ermutigt werden, diese wichtigen Maßnahmen fortzuführen oder sogar im Rahmen der Leistungsfähigkeit noch auszubauen.

Zu Nr. 2 (Art. 2 Satz 2)

Eine gute Ausbildung vor Ort ist die Basis für eine effektive Hilfeleistung im abwehrenden Brandschutz und technischen Hilfsdienst. Gerade kleine Gemeinden sind vielfach darauf angewiesen, dass ihre begrenzten Möglichkeiten der Ausbildung am Standort durch Angebote auf Kreisebene ergänzt werden. Um das wichtige Engagement der Ausbilder in der Feuerwehrausbildung auch auf Kreisebene zu stärken, wird die Möglichkeit einer Entschädigung für sie ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen.

Zu Nr. 3 (Art. 4 Abs. 2 Satz 1)

Art. 4 Abs. 2 Satz 1 regelt die Verpflichtung der Feuerwehren, Sicherheitswachen zu stellen, wenn dies durch die Gemeinde angeordnet wird oder aufgrund besonderer Vorschriften notwendig ist. Dies führt gerade in den großen Städten mit einem umfangreichen Veranstaltungsangebot zu einer erheblichen Belastung der Feuerwehrdienstleistenden.

Die Verpflichtung der Feuerwehren, Sicherheitswachen zu stellen, wird daher ausdrücklich eingeschränkt auf die Fälle, wenn eine Sicherheitswache nicht durch einen geeigneten Dritten – also insbesondere den Veranstalter – gestellt werden kann.

Zu Nr. 4 (Art. 5 Abs. 1)

In Art. 5 Abs. 1 wird der Wortlaut entsprechend der Entwicklung abgeändert. Es entspricht nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten, dass die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr regelmäßig allein durch die Feuerwehrvereine gestellt werden. Allerdings unterstützen die Vereine die Feuerwehren immer noch personell. Mit dem neuen Wortlaut des Abs. 1 wird klargestellt, dass die Feuerwehrvereine ein wichtiger Rückhalt für die gemeindlichen Feuerwehren sind.

Durch die im neuen Satz 2 genannten Alters- und Ehrenabteilungen in den Feuerwehrvereinen wird ein Rahmen geschaffen, in dem die Feuerwehrdienstleistenden auch nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst ihre Feuerwehr weiter unterstützen können. Denkbar sind hier z. B. Aufgaben in der Ausbildung, Gerätewartung oder Brandschutzerziehung.

Zu Nr. 5 (Art. 6 Abs. 2)

Nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 endete der aktive Feuerwehrdienst bislang kraft Gesetzes mit Vollendung des 65. Lebensjahres; älteren Personen war es damit grundsätzlich verwehrt, Feuerwehrdienst zu leisten. Da sich die gesundheitsbezogene Lebensqualität gerade in den höheren Altersgruppen aufgrund des medizinischen Fortschritts in den letzten Jahren deutlich verbessert hat, werden nach der bisher geltenden Rechtslage zunehmend noch feuerwehrendiensttaugliche Personen vom Dienst in der öffentlichen Einrichtung Feuerwehr ausgeschlossen. Durch die Anpassung der Altersgrenze auf das jeweils geltende gesetzliche Renteneintrittsalter (derzeit 67) wird dieser Entwicklung Rechnung getragen und diesen Personen ermöglicht, sich länger in der Feuerwehr einzubringen. Dies unterstützt auch die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Pflichtaufgabe Feuerwehr, da der Kreis an geeigneten Personen für den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst erweitert wird.

Auch nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienst können Feuerwehrdienstleistende ihre Feuerwehr unterstützen. Wenn es zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit zwingend geboten ist, können sie ggf. nach Art. 23 wie andere Personen auch zur Hilfeleistung herangezogen werden. Bei Katastrophenfällen besteht diese Möglichkeit ebenfalls nach Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG). Ohne Weiteres möglich ist es, dass Feuerwehrdienstleistende auch jenseits der Altersgrenze weiterhin die Feuerwehr mit ihrer umfangreichen Erfahrung und Arbeitskraft unterstützen, indem sie Tätigkeiten außerhalb des aktiven Dienstes übernehmen, wie z. B. die Mitwirkung in der Ausbildung oder bei der Gerätepflege. Die in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 neu genannten Alters- und Ehrenabteilungen können hierfür einen geeigneten Rahmen bilden.

Zu Nr. 6 (Art. 8 Abs. 5 Satz 1)

Mit der Streichung wird es den Gemeinden ermöglicht, entsprechend den örtlichen Gegebenheiten völlig frei zu entscheiden, ob der Kommandant ein oder zwei Stellvertreter hat. Dies ermöglicht u. a. eine Entlastung des Ehrenamts, da die Aufgaben auch ohne besondere Begründung auf mehrere Schultern verteilt werden können.

Zu Nr. 7 (Art. 9 Abs. 6)

Ein (uneingeschränkter) Freistellungsanspruch für den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst kollidiert bei hauptberuflich Beschäftigten und Beamten in der unmittelbaren Gefahrenabwehr mit ihren Dienstpflichten im Hauptamt. Beschäftigte und Beamte der Berufsfeuerwehren, der Ständigen Wachen und Werkfeuerwehren, das Personal der Inte-

grierten Leitstellen, des Rettungsdienstes und des Polizeivollzugsdienstes sind während der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für Einsätze, Ausbildungsveranstaltungen und Brandsicherheitswachen, in der Freiwilligen Feuerwehr grundsätzlich nicht verfügbar, da die Dienstpflichten des Hauptamtes Vorrang haben. Mit der Änderung wird klargestellt, dass der Freistellungsanspruch für Einsätze in der Freiwilligen Feuerwehr bei Personen, die bereits von Berufs wegen mit der Wahrnehmung von Aufgaben in der unmittelbaren Gefahrenabwehr betraut sind, während der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit grundsätzlich nicht besteht. Dies gilt nicht für planbare Veranstaltungen, wie Sicherheitswachen, Ausbildungsveranstaltungen und Übungen. Hier hat der umfassende Freistellungsanspruch für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende nach Art. 9 Abs. 1 BayFwG weiterhin Vorrang, da Feuerwehrdienstleistende nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG teilzunehmen haben und der Arbeitgeber/Dienstherr rechtzeitig Vorbereitungen für die Abwesenheit treffen kann. Sofern private Arbeitgeber solche Beschäftigte freiwillig für einen Feuerwehreinsatz freistellen, bspw. für einen planbaren Einsatz bei Hochwasser, besteht der Erstattungsanspruch nach Art. 10.

Zu Nr. 8 (Art. 11 Abs. 1 Satz 2)

Die Ausbildung ist wesentliche Grundlage für den Einsatzerfolg, aber auch für die Sicherheit der Feuerwehrdienstleistenden. Mit einer guten Ausbildung vor Ort in den gemeindlichen Feuerwehren wird die Basis für eine professionelle und effektive Hilfeleistung gelegt. Feuerwehrdienstleistende, die zusätzlich noch als Ausbilder tätig werden, leisten vielfach über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst. Um dieses Engagement anzuerkennen und die Ausbildung zu stärken, werden auch die Ausbilder zukünftig als Empfänger möglicher Entschädigungen in Art. 11 Abs. 1 Satz 2 ausdrücklich genannt.

Zu Nr. 9 (Art. 16 Abs. 3)

Art. 16 Abs. 3 wird aufgehoben. Die Regelung enthält nur eine beispielhafte Aufzählung von gemeinsamen Angelegenheiten mehrerer Feuerwehren. Eine normative Regelung ist hierfür nicht erforderlich.

Zu Nr. 10 (Art. 17 Abs. 3 Satz 2)

Redaktionelle Änderung

Zu Nr. 11 (Art. 18 Abs. 7)

Redaktionelle Änderung

Zu Nr. 12 (Art. 19 Abs. 1)

Zu Buchst. a (Art. 19 Abs. 1 Satz 2)

Für eine effektive Hilfe durch die Feuerwehren ist es wichtig, dass ihre Belange im Einsatzfall – z. B. Aufstellflächen für Feuerwehrfahrzeuge u. ä. – im Rahmen von Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Mit dem neu eingefügten Satz 2 soll sichergestellt werden, dass der Kreisbrandrat hierzu gehört wird, insbesondere in Bauleitplanungs- und Baugenehmigungsverfahren, zugleich wird seine Beteiligung aber ausdrücklich auf den abwehrenden Brandschutz beschränkt. Der Kreisbrandrat kann sich auch bei dieser Aufgabe durch Kreisbrandinspektoren oder -meister unterstützen lassen.

Zu Buchst. b (Art. 19 Abs. 1 Satz 3)

Folgeänderung zu Buchst. a.

Zu Nr. 13 (Art. 20 Abs. 4 Satz 1)

Folgeänderung zu Nr. 7.

Zu Nr. 14 (Art. 21 Abs. 1 Satz 3)

Redaktionelle Änderung

Zu Nr. 15 (Art. 22)

Zu Buchst. a (Art. 22 Satz 1)

Mit dem neu eingefügten Satz 1 soll die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Landesfeuerwehrverband Bayern e. V. und anderen Interessenvertretungen der Feuerwehren im Gesetz zum Ausdruck gebracht werden. Der Landesfeuerwehrverband Bayern e. V. vertritt die

Interessen von rund 320 000 Feuerwehrdienstleistenden und ist durch seine Bündelungsfunktion des vielfältigen Meinungsspektrums ein wichtiger Partner für die Staatsverwaltung.

Zu Buchst. b (Art. 22 Satz 2)

Folgeänderung zu Buchst. a.

Zu Nr. 16 (Art. 23 Abs. 2 Satz 1)

In Art. 23 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 sind bislang bezüglich des Benutzungs- und Betretungsrechts nur Schiffe genannt. Zur Vervollständigung möglicher Einsatzorte werden „Land-, Schienen- sowie Luftfahrzeuge“ in die Aufzählung mit aufgenommen. Eine entsprechende Änderung des Abs. 3 ist nicht notwendig, da der dort verwendete Begriff „Fahrzeuge“ bereits Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge umfasst.

Zu Nr. 17 (V. Abschnitt)

Die Überschrift des V. Abschnitts wird in „Kosten, Datenschutz und Schlussvorschriften“ geändert, um dem neu eingefügten Art. 30 zu Datenschutz und Dokumentationspflicht Rechnung zu tragen.

Zu Nr. 18 (Art. 28)

Zu Buchst. a Doppelbuchst. aa (Art. 28 Abs. 2 Nr. 3)

Art. 28 Abs. 2 Nr. 3 wird dahingehend ergänzt, dass bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben Kostenersatz nicht nur für Sonderlöschmittel, sondern auch für Leistungen Dritter verlangt werden kann.

Schon bisher sind bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben die Kosten für Sonderlöschmittel aus der grundsätzlichen Kostenfreiheit im abwehrenden Brandschutz ausgenommen. Denn bei Bränden in diesen Bereichen kann es zu Gefahrenlagen kommen, die nur mit sehr kostenintensivem Einsatz bekämpft werden können. Diese unverhältnismäßigen Kosten sollen nicht der Gemeinde auferlegt werden. Aufgrund des Gefahrenpotenzials, das inzwischen von Gewerbe- und Industriebetrieben ausgeht, ist der Aufwand zur Bewältigung von Großbränden dort teilweise enorm. Wenn sich die Einsätze über einen längeren Zeitraum erstrecken, ist die Abdeckung des technischen und personellen Aufwands mit gemeindlichen Mitteln nur schwer zu gewährleisten. Kräfte und Gerätschaften weiterer gemeindlicher Feuerwehren, Werkfeuerwehren sowie des Technischen Hilfswerks (THW) müssen ebenso wie private Firmen zur Brandbekämpfung und Beseitigung weiterer Gefahren herangezogen werden. Die hierbei anfallenden Kosten waren bislang von der Gemeinde zu tragen.

Nunmehr werden die Ersatzmöglichkeiten auch auf Kosten ausgeweitet, die die Gemeinde für Leistungen Dritter zur Brandbekämpfung aufwenden musste. Dies umfasst sowohl Leistungen von Behörden und Organisationen (wie beispielsweise das THW), als auch von privaten Firmen, inklusive deren Werkfeuerwehren; nicht umfasst sind die Kosten für den Einsatz anderer gemeindlicher Feuerwehren.

Zu Buchst. a Doppelbuchst. bb (Art. 28 Abs. 2 Nr. 5)

Die Anzahl ausgelöster Fehlalarmierungen in Bayern durch eCall sind seit 2020 von 65 auf 1 214 im Jahr 2023 angestiegen. Dies ist ein Anstieg um das 17-fache. Hintergrund hierfür ist, dass die Funktion des eCalls seit April 2018 für neue Modelle von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen durch EU-Verordnung verpflichtend geworden ist. Darüber hinaus verfügen inzwischen auch Smartphones und Smartwatches über entsprechende installierte eCall-Systeme. Die eCall-Systeme lösen bei einem Unfall automatisch einen Notruf (eCall) an die Notrufnummer 112 aus oder übertragen alternativ eine automatische Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle (Call-Center). Infolge technischer Fehlfunktionen oder vorwerfbar unterlassener Rückmeldung über die automatisch hergestellte Sprechverbindung kommt es immer häufiger zu Fehlalarmen. Den Gemeinden wird daher die Möglichkeit eröffnet, für Falschalarme, die durch eCall ausgelöst werden, Kostenersatz zu verlangen.

Zu Buchst. a Doppelbuchst. cc (Art. 28 Abs. 2 Nr. 6)

Erfahrungsgemäß kommt der Kostentatbestand des Art. 28 Abs. 2 Nr. 6 kaum zur Anwendung, weil es den gemeindlichen Feuerwehren oft nicht möglich ist, nachzuweisen, dass Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines Feuerwehreinsatzes gegeben waren.

Durch die geänderte Formulierung „ohne belegbare Anhaltspunkte“ wird die Nachweispflicht umgekehrt, sodass zukünftig der Sicherheitsdienst nachweisen muss, dass es für die Notwendigkeit der Alarmierung der Feuerwehr belegbare Anhaltspunkte gab.

In der Regel sind es Hausnotrufdienste, die die Feuerwehren alarmieren. Die Praxis zeigt, dass diese Notrufdienste bei Eingang eines Notrufs bei ihnen vielfach nicht prüfen, ob tatsächlich eine Gefahr besteht, sondern generell einen Notruf bei der Integrierten Leitstelle absetzen. Vor dem Hintergrund, dass die Hausnotrufdienste ein Entgelt dafür erheben, dass sie im Notfall Hilfe leisten, ist es nicht akzeptabel, dass sie in großem Umfang diese Aufgabe letztlich unentgeltlich über die Feuerwehren erledigen lassen, was inzwischen zu einer erheblichen zusätzlichen Belastung der weit überwiegend ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden führt. Primär ist es Aufgabe der Hausnotrufdienste, organisatorisch sicherzustellen, dass Hilfe geleistet werden kann. Hinzu kommt, dass sich vor Ort in den meisten Fällen herausstellt, dass gar kein Notfall vorlag, sondern der Notruf unbeabsichtigt getätigt wurde oder nur allgemeine Hilfe vom Hausnotruf benötigt wurde (Person ist aus dem Rollstuhl gefallen). Mit der Umkehr der Nachweispflicht soll den Gemeinden eine erweiterte Möglichkeit zum Kostenersatz gegeben werden, damit so bei den Hausnotrufdiensten die erforderliche organisatorische Veränderung veranlasst wird.

Zu Buchst. b (Art. 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3)

Für den neuen Kostenersatztatbestand bei Fehlalarmierung über eCall wird in Art. 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 der Fahrzeughalter als Kostenverpflichteter vorgesehen, da er Verantwortlicher für die durch das Kfz hervorgerufenen Betriebsgefahren ist. Bei einem ausgelösten eCall durch ein Gerät, wie z. B. ein Smartphone oder eine Smartwatch wird der Eigentümer als Kostenverpflichteter vorgesehen. Bei manuell ausgelösten eCalls greift bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit die Kostenregelung des Abs. 3 Satz 1 Nr. 3.

Zu Nr. 19 (Art. 30)

Art. 30 Abs. 1 ermöglicht am Einsatzort Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen sowie Übersichtsbilder oder -aufzeichnungen, wenn diese zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder einen bedeutenden Sachwert notwendig ist. Hiermit wird die Rechtsgrundlage vor allem für Aufklärungsmaßnahmen mit Drohnen und Löschrobotern geschaffen, mit denen beispielsweise gezielt und ohne dass sich Feuerwehrdienstleistende in Gefahrenzonen begeben müssen, nach Glutnestern gesucht oder ein drohender Einsturz von Gebäuden abgeschätzt werden kann. Auch das Absuchen bzw. Überprüfen von Wäldern und Fluren zur Abwehr entsprechender Brände kann umfasst sein. Klarstellend sei angemerkt, dass die technischen Systeme – soweit die Voraussetzungen des Abs. 1 im jeweiligen Einzelfall erfüllt sind, auch zu Zwecken des technischen Hilfsdienstes eingesetzt werden können. Ob der Einsatz einer Flugdrohne oder eines Löschroboters zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder einen bedeutenden Sachwert tatsächlich erforderlich ist, ist stets vor jeder Einsatzentscheidung im Einzelfall zu prüfen. Auch ist hierbei der Grundsatz der Datenminimierung im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu berücksichtigen. Art. 13 Abs. 7 des Grundgesetzes (GG) lässt Eingriffe und Beschränkungen der Unverletzlichkeit der Wohnung aufgrund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu. Übungen im Rahmen des Erforderlichen sind umfasst. Es ist sicherzustellen, dass die übertragene Bildaufnahmen nicht zur Kenntnis von am Einsatz nicht beteiligten Dritten gelangen (z. B. Passanten). Hierfür ist ggf. eine visuelle Abschirmung des Empfangsgerätes vorzunehmen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten beim Einsatz einer Flugdrohne oder eines Löschroboters ist in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO aufzunehmen.

Abs. 2 stellt eine Beschränkung im Sinne des Art. 23 Abs. 1 DSGVO unter Ausnutzung der Regelungsbefugnisse des Art. 23 Abs. 1 Buchst. c, d und i DSGVO dar. In Anlehnung an Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) und die §§ 32 ff. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) wird so den hinter dem Tatbestand des Abs. 1 stehenden öffentlichen Interessen nicht nur im Bereich der Gefahrenabwehr Rechnung getragen, die bei der uneingeschränkten Erfüllung der Informationspflichten

im Einsatz beeinträchtigt würden. Den zuständigen Kommunen wird zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Personen aber auferlegt, in allgemeiner und jedermann zugänglicher Form über die Datenverarbeitung zu informieren; die einschlägigen Informationen können beispielsweise auf Homepages oder bei der Feuerwehr vor Ort bereitgestellt werden. Soweit der Grundsatz der effektiven Gefahrenabwehr durch die Erfüllung von Informationspflichten nicht beeinträchtigt wird (vor allem im Übungsbetrieb), sind diese uneingeschränkt zu erfüllen.

Abs. 3 regelt die Speicherfristen. Gespeicherte Daten zur Abwehr dringender Gefahren für Leben, Gesundheit und einen bedeutenden Sachwert durch Bild- und Übersichtsaufnahmen aus der Luft sowie durch technische Systeme sind unverzüglich, spätestens nach zwei Monaten zu löschen bzw. zu vernichten, es sei denn die Daten sind zur Vorbereitung oder Durchführung von gerichtlichen Verfahren oder Verwaltungsverfahren erforderlich. Im Falle der Speicherung ist regelmäßig zu prüfen, ob diese tatsächlich noch zur Zweckerfüllung erforderlich ist.

Zu Nr. 20 (Art. 31)

Aufgrund von Vorschriften dieses Gesetzes können die in diesem Artikel genannten Grundrechte eingeschränkt werden. Die Bestimmung dient der Erfüllung des Zitiergebots nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG.

Die Verschiebung der Nummerierung des Art. 30 ist eine Folgeänderung zu Nr. 19.

Zu Nr. 21 (Art. 32)

Die Verschiebung der Nummerierung des Art. 31 ist eine Folgeänderung zu Nr. 19.

Zu Buchst. a (Art. 32 Satzteil vor Nr. 1)

Redaktionelle Änderung

Zu Buchst. b (Art. 32 Nr. 9)

Folgeänderung zu Nr. 21 Buchst. c.

Zu Buchst. c (Art. 32 Nr. 10)

Die neu eingefügte Nr. 10 ermächtigt das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, Einzelheiten im Zusammenhang mit dem Datenschutz, insbesondere der Datenverarbeitung zu regeln. Dies ermöglicht es, genauere Detailfragen zur Datenverarbeitung in der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AV-BayFwG) festzulegen.

Zu Nr. 22 (Art. 33)

Folgeänderung zu Nr. 19.

Zu § 2 – Änderung der Bayerischen Bauordnung

Zu Nr. 1 (Art. 66 Abs. 2)

Zu Buchst. a (Art. 66 Abs. 2 Satz 5)

Die Anforderungen an die öffentliche Bekanntmachung ergeben sich bereits aus allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorgaben. Satz 5 kann daher gestrichen werden.

Zu Buchst. b (Art. 66 Abs. 2 Satz 6)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 2 (Art. 66a Abs. 1)

Zu Buchst. a (Art. 66a Abs. 1 Satz 1)

Die bisherigen spezifischen Vorgaben, in welchen Publikationen Bauvorhaben auf Antrag des Bauherrn öffentlich bekanntgemacht werden können, sollen gestrichen werden. Vielmehr genügt bereits die Bezugnahme auf die öffentliche Bekanntmachung, die sich nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorgaben richtet. Der Bauaufsichtsbehörde bleibt es selbstverständlich weiterhin unbenommen, die Bekanntmachung auch in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standorts der Anlage verbreitet sind, zu veröffentlichen.

Zu Buchst. b (Art. 66a Abs. 1 Satz 2 und 3)

Die Sätze dienen der vollständigen unionsrechtskonformen Umsetzung des Art. 15 Abs. 3 Buchst. a Seveso-III-Richtlinie und orientieren sich dabei an den Vorgaben der Musterbauordnung (MBO). Nach Auffassung der Kommission ist die Richtlinie im Freistaat Bayern nicht vollständig umgesetzt. Die Änderung dient der Abwendung eines Vertragsverletzungsverfahrens. Die Auslegung der „entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Bauaufsichtsbehörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen,“ wird vorrangig Umweltgutachten und -stellungen betreffen. Insoweit dürfte ohnehin regelmäßig ein Einsichtsrecht der Nachbarn bestehen. Bauvorlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind daher nicht auszulegen. Dies ergibt sich aus Art. 4 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 2003/4/EG. Da der Bauaufsichtsbehörde eine entsprechende Bewertung regelmäßig nicht möglich ist, sind diese Unterlagen entsprechend § 10 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Ihr Inhalt muss, soweit es ohne Preisgabe des Geheimnisses geschehen kann, so ausführlich dargestellt sein, dass es Dritten möglich ist, zu beurteilen, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der Anlage betroffen werden können.

Zu Buchst. c (Art. 66a Abs. 1 Satz 4)

Die umfassende Präklusion aller nicht rechtzeitig geltend gemachter öffentlich-rechtlichen Einwendungen wurde bei Einwendungen mit umweltbezogenem Inhalt auf das Genehmigungsverfahren beschränkt. Die Beschränkung ist aus europarechtlichen Gründen erforderlich und entspricht den im Zusammenhang mit der Novellierung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erfolgten Änderungen verschiedener bundesrechtlicher Regelungen.

Zu Buchst. d (Art. 66a Abs. 1 Satz 5 und 6)

Redaktionelle Änderung

Zu Buchst. e (Art. 66a Abs. 1 Satz 7)

Der Satz dient der unionsrechtskonformen Umsetzung des Art. 15 Abs. 3 Buchst. b Seveso-III-Richtlinie.

Zu § 3 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Müller, Saskia (StMI)

Betreff: WG: D1-2211-1-39; Gesetz zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes; Verbandsanhörung
Anlagen: 310125_Stellungnahme_LFV_Verbandsanhörung BayFwG.pdf

Von: Uwe Peetz <peetz@lfv-bayern.de>
Gesendet: Montag, 3. Februar 2025 12:34
An: Sachgebiet-D1 (StMI) <Sachgebiet-D1@stmi.bayern.de>
Betreff: D1-2211-1-39; Gesetz zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes; Verbandsanhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der finalen Abstimmung in den Verbandsorganen des Landesfeuerwehrverbands Bayern übersende ich Ihnen in der Anlage unsere Stellungnahme zur geplanten Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Peetz, Rechtsanwalt
Landesgeschäftsführer

Landesfeuerwehrverband Bayern e.V.
Carl-von-Linde-Straße 42
85716 Unterschleißheim

Telefon: 089 388372-0
Fax: 089 388372-18
<mailto:peetz@lfv-bayern.de>
<http://www.lfv-bayern.de>

[Folgen Sie dem LFV Bayern auch auf Facebook.](#)

Freiwillige Feuerwehr
Mein Ehrenamt, Meine Feuerwehr.

» **Nutze deine Stärken.**
Verändere deine Welt. «



#team112

www.team112.bayern

LFV Bayern e.V. • Carl-von-Linde-Str. 42 • 85716 Unterschleißheim

Bayerisches Staatsministerium des Innern
für Sport und Integration
Sachgebiet D1
Odeonsplatz 3
80539 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
D1-2211-1-39

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom
PE-12/12.2 -25

Datum
31.01.2025

Landesfeuerwehrverband Bayern e.V.

Ansprechpartner
LGF Uwe Peetz

E-Mail
geschaeftsstelle@lfv-bayern.de

Telefon
089/3883720

Carl-von-Linde-Str. 42
85716 Unterschleißheim

Tel.: 089 388 372 0

Fax: 089 388 372-18

E-Mail: geschaeftsstelle@lfv-bayern.de

www.lfv-bayern.de

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes; Verbandsanhörung

Vorsitzender: Johann Eitzenberger

Vereinsregister München: VR 14579

Steuer-Nr. 143/218/60339

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die mit o.a. Schreiben erfolgte Gelegenheit zur Stellungnahme aus feuerwehrfachlicher wie -rechtlicher Sicht.

Wir hatten hierzu dankenswerterweise bereits im letzten Jahr Gelegenheit, nach Beteiligung der Bezirksfeuerwehrverbände und Abstimmung in den Verbandsorganen, die aus unserer Sicht wichtigen Punkte bei einer Novellierung des BayFwG mitteilen zu können. Zuletzt haben wir dies auch im Schreiben vom 06.09.2024 an Herrn Staatsminister Joachim Herrmann weiter konkretisiert.

Leider müssen wir nun mit großer Sorge und Unverständnis feststellen, dass sich nahezu keiner unserer Punkte im Gesetzentwurf wiederfindet.

Mit dem vorgelegten Entwurf besteht leider kein Einverständnis!

Wir teilen hier auch die Auffassung der AGBF Bayern zur Bedarfsabfrage und erwarten nunmehr, dass die nachfolgenden Ausführungen, die das Meinungsbild der Bayerischen Feuerwehren insgesamt wiedergeben und die zuletzt einvernehmlich und einstimmig in der Sitzung unseres Verbandsausschusses am 31.01.2025 beraten und beschlossen wurden, nun Berücksichtigung finden.

Bankverbindung:

HypoVereinsbank München

IBAN: DE57 7002 0270 0039 6029 54

BIC HYVEDE33XXX

Im Einzelnen:

Art. 1 BayFwG – Hilfsfrist, Brandschutzerziehung und -aufklärung, Selbstschutz verankern!

Im Artikel 1 (oder ggf. an anderer geeigneter Stelle) soll die Begrifflichkeit „Hilfsfrist“ in das Gesetz aufgenommen werden.

Wir unterstützen hier die im Schreiben der AGBF Bayern vom 28.03.2024 sowie vom Werkfeuerwehrverband Bayern vom 24.01.2025 enthaltene Forderung.

Mit der Aufnahme des Begriffs der „Hilfsfrist“ wird die Verantwortung der Kommunen verdeutlicht und für Rechtssicherheit gesorgt.

Weiter ist bei Art. 1 BayFwG als möglicher neuer Absatz 3 die **Brandschutzerziehung und -aufklärung, das Verhalten bei Bränden und die Selbsthilfe** aufzunehmen (z.B. „Die Gemeinden sollen unter Beachtung des Absatzes 2 geeignete Maßnahmen bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung ergreifen“)

Viele Feuerwehren leisten bereits wichtige Präventionsarbeit im Selbstschutz sowie in der Brandschutzerziehung und -aufklärung. Im Hinblick auf die aktuellen Herausforderungen und Erfordernisse des Bevölkerungsschutzes und die Steigerung der Resilienz ist eine gesetzliche Grundlage für die in diesen Bereichen tätigen Einsatzkräfte erforderlich.

Dieser Vorschlag wurde in einem Abstimmungsgespräch mit dem Bayerischen Gemeindetag am 24.01.2025 bereits konsentiert.

Art. 2 BayFwG – Ausbildung auch Kreis Aufgabe!

In Art. 2 BayFwG muss den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung getragen werden und deshalb klar zum Ausdruck gebracht werden, dass sich die Landkreise an der Aus- und Fortbildung der Feuerwehrdienstleistenden beteiligen sollen.

Weiter ist klarstellend festzuhalten, dass die Landkreise die Aufgaben der Brandschutzdienststelle wahrnehmen.

Satz 2 sollte deshalb aus unserer Sicht lauten:

„Die Landkreise führen überörtliche Aus- und Fortbildungen für Feuerwehrdienstleistende durch und erfüllen die Aufgabe der Brandschutzdienststelle.“

Art. 3 S. 2 BayFwG – Zuwendungen für Kreisausbildung!

Aufbauend auf den vorstehenden Ausführungen zu Art. 2 BayFwG ist in Art. 3 S. 2 BayFwG zu ergänzen, dass der Staat auch Zuwendungen für die Ausbildung auf Kreisebene gewährt. Dies wird durch die aktuellen Zuwendungsrichtlinien ja bereits deutlich („z.B. Atemschutzübungsanlagen, Übungshaus“).

Art. 4 Abs. 2 BayFwG – Sicherheitswachen konkreter regeln!

Vorschlag zu Satz 1:

„Die Feuerwehren stellen Sicherheitswachen, wenn dies von der Gemeinde angeordnet oder aufgrund besonderer Vorschriften notwendig ist und **Art und Umfang der Sicherheitswache mit dem Kommandanten / Leiter der Berufsfeuerwehr abgestimmt ist...**“

Als neuer Satz 2 könnte die **Möglichkeit** eröffnet werden, im **Einzelfall auch geeignete Dritte** zu beauftragen.

Die Festlegung der Rahmenbedingungen und die Zuständigkeit für die Entscheidung muss bei der Kommune verbleiben.

Art. 5 Abs. 1 BayFwG – Feuerwehrvereine stärken!

Die Streichung des jetzigen Satzes und die Neuformulierung, dass die Feuerwehrvereine die gemeindliche Einrichtung unterstützen, können wir so nicht mittragen.

Die jetzige Formulierung im BayFwG hat einen feststellenden Charakter, den es geschichtlich und gesellschaftspolitisch zu erhalten gilt.

Feuerwehrvereine bilden neben Sport- und Schützenvereinen nicht nur eine der größten Vereinssparten in Bayern, sondern üben gerade im ländlichen Bereich eine wichtige Funktion in der Vereins- bzw. Dorfgemeinschaft aus. Sie sind Motor der Demokratie und das Rückgrat der Gesellschaft. Sie stehen für individuelle Teilhabe, gesellschaftliche Integration und sozialen Bindungen. In unseren Feuerwehrvereinen wird im Kleinen „geübt“, was im Großen das demokratische Gemeinwesen trägt. Eine Reduktion auf eine bloße Unterstützungsfunktion wird dem keinesfalls gerecht.

Vielmehr erwarten wir gerade im Hinblick auf die hohe gesellschaftliche Funktion der Feuerwehrvereine, die seit über 150 Jahren eine der wichtigsten Säulen des demokratischen Gemeinwesens sind, nicht nur eine Bestandsgarantie, sondern eine Stärkung ihrer Stellung im bayerischen Feuerwehrwesen.

Auch der Bayerische Gemeindetag hat vor diesem Hintergrund bereits geäußert, an der ursprünglich geforderten Streichung des Art. 5 nicht weiter festhalten zu wollen.

Wir schlagen -gerade auch im Hinblick auf die Diskussion um die Altersgrenze folgende Neuformulierung vor:

„Die Feuerwehrvereine unterstützen die gemeindliche Einrichtung Feuerwehr personell. Sie stellen in der Regel die aktive Mannschaft und können Alters- und Ehrenabteilungen bilden.“

Art. 6 Abs. 2 BayFwG – Altersgrenze anpassen an gesetzliches Rentenalter – keine Verlängerung auf Antrag!

Hier besteht Einverständnis, die Altersgrenze an das Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu koppeln. Eine weitere Verlängerung auf Antrag wird aber kategorisch und nachdrücklich abgelehnt!

Eine solche Regelung wäre insgesamt weder praktikabel noch zielführend und birgt erhebliche Risiken:

- Fehlende medizinische Fachkompetenz: Weder Feuerwehrkommandanten noch andere Entscheidungsträger verfügen über die notwendige medizinische oder psychologische Expertise, um die Einsatzfähigkeit jenseits der Altersgrenze fundiert zu bewerten.
- Unvermeidbare altersbedingte Einschränkungen: Mit zunehmendem Alter sinken Schnelligkeit, Beweglichkeit und Reaktionsfähigkeit – Fähigkeiten, die im Einsatzleben unerlässlich sind.

Eine feste Altersgrenze ohne Verlängerungsoption ist daher kein Akt der Diskriminierung, sondern dient der Sicherheit aller Beteiligten.

- Gefährdung der Einsatzbereitschaft: Altersbedingte Einschränkungen könnten in Stresssituationen zu vermeidbaren Gefahrensituationen führen.
- Gefälligkeitsentscheidungen: Die Gefahr subjektiver, nicht objektiver Entscheidungen untergräbt die Fairness und Integrität der Feuerwehrorganisation. Hier ist abzusehen, dass es zu Interessenkonflikten zwischen den Kommandanten und den „lebenseffahrenen“ Kameraden kommen wird. Kaum ein Kommandant wird sich dem Begehren auf Verlängerung entgegenstellen (können).

Auch die Regelwerke der DGUV und der KUVB sehen keine Antragsverfahren der Feuerwehrangehörigen und Stellungnahmen durch die Gemeinde oder die Leitung der Feuerwehr. Die KUVB hatte in einer Vorabbeurteilung bereits deutlich gemacht, dass sie weitere Verlängerungen des Feuerwehrdienstes nach Vollendung des 67. Lebensjahres als kritisch ansieht.

Schließlich würde diese „Antragsaltersgrenze“ in krassem Widerspruch zu dem bei den verschiedensten Anlässen vom Staat propagierten Bürokratieabbau stehen, da das Antragsverfahren, die Prüfung der Geeignetheit und das Verbescheidungsverfahren einen zusätzlichen und durch nichts gerechtfertigten Verwaltungsaufwand für den Kommandanten, die Gemeinde und den Kreisbrandrat bedeuten würde.

Diese geplante Regelung würde in der Praxis mehr Probleme aufwerfen als lösen. Insbesondere wäre dadurch auch keine positive Auswirkung auf die Förderung der Einsatzbereitschaft insgesamt zu erwarten.

Art. 8 Abs. 3 S. 1 BayFwG – Kommandant braucht Erfahrung!

Der geplanten Änderung können wir nicht zustimmen. Es ist Meinung der Verbandsgremien, Absatz 3 so zu belassen.

Art. 8 Abs. 5 BayFwG – Gemeinde legt Zahl der Stv. Kommandanten fest!

Der geplanten Streichung der Worte „im Ausnahmefall“ wird zugestimmt.

Art. 9 Abs. 6 neu BayFwG – Vorrang des Hauptberufs bei gleichartiger ehrenamtlicher Tätigkeit!

Der Aufnahme des neuen Absatzes 6 wird zugestimmt.

Art.11 Abs.1 Satz 2 BayFwG – ehrenamtliche Ausbildung stärken!

Hier ist statt der Formulierung „können“, stärker „sollen“ zu wählen.

Zudem regen wir an, die Regelung des Absatzes 1 ausdrücklich auch für Ausbilder auf Kreisebene anwendbar werden zu lassen, entweder in Analogie oder ggf. auch im Rahmen des Art. 20 BayFwG.

Art.12 BayFwG – Ständige Wachen keine Brandschutzdienststelle!

Hier besteht Konsens mit der Beibehaltung der bisherigen Formulierung. Eine wie von der AGBF vorgeschlagene Erweiterung auf Ständige Wachen war aus Gründen der Ehrenamtsstärkung nicht mehrheitsfähig.

Art. 16 BayFwG – „Federführender“ Kommandant

Intention ist es hier, dass es der Gemeinde überlassen bleibt, einen sog. „federführenden“ Kommandanten einzusetzen. Entscheidet sich die Gemeinde hierfür, ist die Erledigung der gemeinsamen Angelegenheiten an den Kommandanten der gemeindlichen Feuerwehr zu übertragen, deren Einsatzmittel die jeder anderen Feuerwehr überwiegen; besteht eine solche nicht, ist die Übertragung auf einen anderen geeigneten Kommandanten vorzunehmen.

Damit wird Rechtssicherheit dahingehend geschaffen, dass für die Erledigung gemeinsamer Aufgaben immer ein Übertragungsakt der Gemeinde erforderlich ist.

Abs.3 soll wegen des erläuternden, aber nicht abschließenden Charakters unverändert so belassen werden.

Art.18 BayFwG – Bewährte Regelung zur Einsatzleitung beibehalten!

Auch hier fand sich keine Mehrheit für den Vorschlag dem Leiter einer Ständigen Wache erweiterte Befugnisse zu übertragen, da diese lediglich Bestandteil der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr ist.

Art. 19 Abs. 1 BayFwG – Stellung des Kreisbrandrates stärken!

In Konsequenz der Neuformulierung des Art.2 ist hier klarzustellen, dass der Kreisbrandrat in der Regel Leiter der Brandschutzdienststelle des Landkreises ist.

Als **neuer Absatz 2** soll daher eingefügt werden:

„Der Kreisbrandrat ist in der Regel Leiter der Brandschutzdienststelle. Er kann dabei durch weitere haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter unterstützt werden.

Insbesondere bei Fragen des abwehrenden Brandschutzes sowie der Alarmplanung ist das Einvernehmen mit dem Kreisbrandrat herzustellen.“

Art. 21 Abs. 4 BayFwG Große Kreisstädte – „Amtsbezeichnung“ der Stadtbrandinspektoren

Hier hat sich die Auffassung manifestiert, dass es sich bei den Stadtbrandinspektoren Großer Kreisstädte um einen reinen Ehrentitel handelt, der ein Zugeständnis im Rahmen der Gebietsreform war.

Wir sind deshalb der Auffassung, dass es im Sinne einer Harmonisierung und zur Vermeidung von Widersprüchlichkeiten angebracht ist, die Titel Stadtbrandinspektor und Stadtbrandmeister als reine Ehrentitel ersatzlos zu streichen. Dies kann durchaus auch mit einer Übergangsfrist, z. B. bis zur nächsten Kommandantenwahl verbunden sein.

Art. 22 BayFwG – Landesfeuerwehrverband Bayern ist der gesetzlich legitimierte Vertreter der bayerischen Feuerwehren!

Zu Art. 22 BayFwG verweisen wir auf unsere ausführliche Begründung im Schreiben vom 06.09.2024, das wir hier in der Anlage nochmals beifügen und damit ausdrücklich auch zum Gegenstand dieser Verbandsanhörung werden soll.

Soweit Herr Staatsminister, MdL Joachim Herrmann in seinem Antwortschreiben vom 10.12.2024 darauf hinweist, dass eine namentliche Nennung **nur** des LFV Bayern wegen des Bestehens anderer Interessenvertretungen nicht möglich sei, erlauben wir uns den Hinweis, dass die AGBF Bayern als Landesgruppe Bayern der Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Berufsfeuerwehren Deutschlands nicht von Art. 22 BayFwG erfasst wird, da Art. 22 BayFwG ausdrücklich von Feuerwehr**verbänden** spricht und dies damit nicht als Argument gegen eine namentliche Nennung des Landesfeuerwehrverbands Bayern herangezogen werden kann.

Einer weiteren Nennung des Werkfeuerwehrverbands Bayern für den Bereich der nichtöffentlichen Feuerwehren begrüßen wir.

Daher halten wir an der Forderung einer ausdrücklichen Erwähnung des Landesfeuerwehrverbandes Bayern fest, weil wir 1993 als Nachfolgeorganisation des staatlichen „Sprechergremiums“ gegründet wurden und heute nahezu alle Feuerwehren in Bayern Mitglied sind.

Dies entspricht vor den notwendigen Geboten der Verfahrensökonomie, Meinungsbündelung und Deregulierung auch den aktuellen Erfordernissen.

Auch der Bayerische Gemeindetag sieht es als wichtig an, dadurch die Funktion des LFV Bayern als den Dach- und Fachverband für den Bereich des Feuerwehrwesens in Bayern gesetzlich klar zum Ausdruck zu bringen.

Unser Formulierungsvorschlag lautet:

„Die staatlichen Behörden haben grundsätzliche Fachfragen des Feuerwehrwesens im Benehmen mit dem Landesfeuerwehrverband Bayern und dem Werkfeuerwehrverband Bayern zu entscheiden.

Art. 23 Abs. 2 S. 1 BayFwG

Der Ergänzung der Aufzählung um Land-, Schienen und Luftfahrzeuge wird zugestimmt.

Art. 28 Abs. 2 Nr. 5 BayFwG

Die Aufnahme der in einem Kraftfahrzeug installierten Systeme zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle wird zugestimmt. Dies gilt dann auch für die Ergänzung im Absatz 3.

Ergänzend zum eCall müssen aber auch alle automatisierten Notrufeinrichtungen wie Handy oder Smartwatch hier mit aufgeführt werden. Auch hier wäre dann eine Ergänzung in Absatz 3 erforderlich.

Zum Art. 28 Abs. 2 Nr. 6 BayFwG

Soweit der Bayerische Gemeindetag im Rahmen der Verbandsanhörung weiter fordert, dass ein Sicherheitsdienst die Notwendigkeit eines Feuerwehreinsatzes **belegen muss**, schließen wir uns dieser Forderung an.

Art. 28 Abs. 4 BayFwG

Hier hatte der Bayerische Gemeindetag im Vorverfahren darauf hingewiesen, dass aufgrund einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs die Berücksichtigung von Kosten für den Bau und den Unterhalt von Feuerwehrgerätehäusern bei der Kalkulation unzulässig ist und daher der Gesetzgeber festschreiben müsste, dass diese Kosten bei der Pauschalsätze-Kalkulation berücksichtigt werden dürfen.

Soweit der Bayerische Gemeindetag in der Verbandsanhörung an dieser Forderung festhält, unterstützen wir dieses Ansinnen.

Art. 30 BayFwG – Datenschutz

Mit der Aufnahme des neuen Art. 30 BayFwG besteht Einverständnis. Allerdings sollte in Art. 30 Abs. 5 BayFwG die Frist in Absatz 5 auf 12 Monate verlängert werden.

Ergänzend bitten wir insgesamt redaktionell zu prüfen, ob nicht die weibliche Form (und sonstige Formen) berücksichtigt werden können.

Für Rückfragen oder weitergehende Gespräche stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Johann Eitzenberger

Landesverbandsvorsitzender

Müller, Saskia (StMI)

Betreff: WG: Stellungnahme Verbandsanhörung Novellierung Bayerisches
Feuerwehrgesetz
Anlagen: 2025-01-24 Verbandsanhörung BayFwG Stellungnahme WFV Bayern.pdf

Von: Vorsitzender WFV Bayern <vorsitzender@wfv-bayern.de>
Gesendet: Freitag, 24. Januar 2025 13:27
An: Sachgebiet-D1 (StMI) <Sachgebiet-D1@stmi.bayern.de>
Cc: vorstand@wfv-bayern.de; geschaeftsfuehrer@wfv-bayern.de
Betreff: Stellungnahme Verbandsanhörung Novellierung Bayerisches Feuerwehrgesetz

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Dr. Lohner,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten uns für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zur Novellierung des Bayerischen
Feuerwehrgesetzes im Zuge der Verbandsanhörung bedanken.
Im Anhang übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des Werkfeuerwehrverband Bayern.

Gerne stehe ich Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Werkfeuerwehrverband Bayern e.V.
Arbeitsgemeinschaft Betrieblicher Brandschutz

Richard Kern
Vorsitzender

Geschäftsstelle:
Burgwaldring 4
86697 Oberhausen
Tel.: +49 8431 39 63 000
geschaeftsstelle@wfv-bayern.de
www.wfv-bayern.de



Der Werkfeuerwehrverband Bayern e.V. – Arbeitsgemeinschaft betrieblicher Brandschutz ist der einzige Verband, der die Interessen der Unternehmer, Bauherren und Betreiber im betrieblichen Brandschutz vertritt! Inhaltlich umfasst der betriebliche Brandschutz das gesamte Themenspektrum des vorbeugenden Brandschutzes und damit sowohl den baulichen als auch den anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutzes. Der vorbeugende Brandschutz findet über den abwehrenden

Brandschutz den Bogen zu den betrieblichen Feuerwehren und folglich zu den Werk- und Betriebsfeuerwehren in Bayern. Wir können mehr als löschen!



Werkfeuerwehrverband Bayern e.V.
Burgwaldring 4, 86697 Oberhausen

per E-Mail

Bayerisches Staatsministerium des Innern,
für Sport und Integration
Sachgebiet D1
Odeonsplatz 3

80539 München

Werkfeuerwehrverband Bayern e.V.
Arbeitsgemeinschaft Betrieblicher Brandschutz

Vorsitzender
Richard Kern

Burgwaldring 4
86697 Oberhausen
Tel: 08431-3963000

vorsitzender@wfv-bayern.de
www.wfv-bayern.de

24. Januar 2025

Stellungnahme des Werkfeuerwehrverband Bayern e.V. zur Verbandsanhörung der Novellierung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG)

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Dr. Lohner,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten uns für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zur Novellierung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes im Zuge der Verbandsanhörung bedanken.

Bereits vor der Verbandsanhörung wurde uns mitgeteilt, dass die Forderung zur Aufnahme der Betriebsfeuerwehren in das bayerische Feuerwehrgesetz nicht möglich sei. Dies bedauern wir sehr, da hierdurch eine konsequente Festschreibung aller Feuerwehrrarten nicht erfolgt. Ein rechtssicherer Rahmen der Einrichtung Betriebsfeuerwehr ist hierdurch nicht gegeben. Die aktuell bestehende Novellierung des bayerischen Feuerwehrgesetzes sollte vollumfänglich genutzt werden. Die Funk- und Blaulichtberechtigung der bayerischen Betriebsfeuerwehren wurde während der Gesetzeslaufzeit durch ein IMS geregelt.

Weiterhin mussten wir bedauerlicherweise feststellen, dass auch viele Forderungen unserer Partnerverbände keinen Einzug in den Entwurf erhalten haben. Diese Forderungen unterstützen wir als Werkfeuerwehrverband Bayern e.V., da diese einen festdefinierten Rahmen im bayerischen Brandschutz schaffen.

Art. 1 BayFwG – Aufgaben der Gemeinde

Die vorgeschlagene Aufnahme der Hilfsfrist in das Gesetz stellt eine definierte Verantwortung der Kommunen dar und schafft Rechtssicherheit.

Art. 2 BayFwG – Aufgaben der Landkreise

Gängige Praxis ist es, dass die Landkreise die überörtliche Ausbildung der Feuerwehren im Wirkungskreis durchführen. Dies sollte auch in der Novellierung berücksichtigt und formuliert werden.

Bitte beachten Sie unsere neuen Kontaktdaten der Geschäftsstelle

Vorsitzender: Richard Kern **stellv. Vorsitzender:** Peter Eschenbacher **stellv. Vorsitzender:** Alexander Kiesl
Schatzmeister: Andreas Gottschalk **Geschäftsstelle:** Burgwaldring 4, 86697 Oberhausen
Bankverbindung: Sparkasse Schweinfurt, IBAN: DE33 7935 0101 0000 2007 82, SWIFT-BIC: BYLADEM1KSW
Vereinsregister Nr. 6832, AG München, StNr. 241/111/60933, www.wfv-bayern.de, geschaeftsstelle@wfv-bayern.de



Werkfeuerwehrverband Bayern e.V.

Arbeitsgemeinschaft Betrieblicher Brandschutz

Art. 6 BayFwG – Altersgrenze

Die in Art. 6 BayFwG beschriebene Anpassung des Feuerwehrdienstes an die Regelaltersgrenze begrüßen wir aus Sicht der nebenberuflichen Werk- und Betriebsfeuerwehren. Ein auf Antrag mögliche Verlängerung wird von Seiten des Werkfeuerwehrverbandes abgelehnt.

Für eine Einschätzung zur Feuerwehrdiensttauglichkeit verfügen Kommandanten und weitere Entscheidungsträger nicht über die entsprechende Expertise, um die Einsatzfähigkeit über die Altersgrenze zu bewerten. Mit zunehmenden Alter sinken Fähigkeiten, welche im Einsatzdienst von Nöten sind, dies entspricht der Natur und würde zu Gefährdungen im Einsatzdienst führen.

Der Staat möchte Bürokratie abbauen. Durch das „Antragsverfahren“ würde ein deutlicher Verwaltungsmehraufwand entstehen, welchen die Gemeinden und im ehrenamtlichen Bereich die Kommandanten und Kreisbrandräte zusätzlich tragen müssten.

Art. 6 BayFwG – Demokratie

Wir unterstützen die Bekenntnis der freiheitlich demokratischen Grundordnung diese in das BayFwG aufzunehmen.

Art. 8 BayFwG – Erfahrungszeit Kommandant

Mit Verwunderung haben wir davon Kenntnis genommen, dass eine Erfahrungs- und Dienstzeit für Kommandanten entfallen soll. Diesen Entfall lehnen wir ab!

Eine Führungskraft braucht Erfahrung in Leben, Beruf und Einsatzdienst, um diese anwenden zu können und dadurch die Organisation Feuerwehr sicher zu führen und zu lenken.

Weiterhin wird durch den Entfall der Erfahrungs- und Dienstzeit Gefahr getragen, dass junge Aktive überlastet werden.

Art. 9 BayFwG - Freistellung

Die in Art. 9 BayFwG festgelegten Freistellungsansprüche von hauptberuflichen Kräften der Werkfeuerwehren wird von Seiten des Verbandes begrüßt und schafft eine rechtssicheren Rahmen für Mitarbeitende.

Art. 19 BayFwG – Leiter der Brandschutzdienststelle

Die bereits gängige Praxis muss gesetzlich verankert werden, mit dem Hinweis, dass der Kreisbrandrat der Leiter der Brandschutzdienststelle des Landkreises ist. Zusätzlich sollte hier der Vermerk angebracht werden, dass auch Alternativen möglich sind, wenn der Kreisbrandrat die Funktion nicht ausüben will oder kann.

Durch die anstehende Novellierung muss die Feuerwehr, der Bürokratieabbau sowie die gängige Praxis weiter gestärkt werden.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen


Richard Kern
Vorsitzender

Bitte beachten Sie unsere neuen Kontaktdaten der Geschäftsstelle

Vorsitzender: Richard Kern **stellv. Vorsitzender:** Peter Eschenbacher **stellv. Vorsitzender:** Alexander Kiesl
Schatzmeister: Andreas Gottschalk **Geschäftsstelle:** Burgwaldring 4, 86697 Oberhausen
Bankverbindung: Sparkasse Schweinfurt, IBAN: DE33 7935 0101 0000 2007 82, SWIFT-BIC: BYLADEM1KSW
Vereinsregister Nr. 6832, AG München, StNr. 241/111/60933, www.wfv-bayern.de, geschaeftsstelle@wfv-bayern.de

Müller, Saskia (StMI)

Betreff: WG: 3.02.25; Verbandsanhörung; Gesetz zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes - Ihr Zeichen: D1-2211-1-39 - Stellungnahme Bayerische Chemieverbände

Anlagen: 2025-01-27_BCV-StN_Bayerisches Feuerwehrgesetz_grundsätzliche Herausforderungen bei der Umsetzung der feuerwehrgesetzlichen Vorgaben in Bayern.pdf; Gesetzentwurf_final.pdf; Verbandsanhörungsschreiben_final_(Reinschrift).pdf

Priorität: Hoch

Von: Appel, Roland Dr. <appel@lv-bayern.vci.de>

Gesendet: Dienstag, 28. Januar 2025 16:29

An: Sachgebiet-D1 (StMI) <Sachgebiet-D1@stmi.bayern.de>

Cc: Kindlein, Franziska <kindlein@lv-bayern.vci.de>; Weiß, Cordula Dr. <weiss@chemie-kvi-bayern.de>

Betreff: WG: 3.02.25; Verbandsanhörung; Gesetz zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes - Ihr Zeichen: D1-2211-1-39 - Stellungnahme Bayerische Chemieverbände

Priorität: Hoch

Sehr geehrter Herr Dr. Lohner,
sehr geehrte Damen und Herren,

für den o.g. Gesetzentwurf läuft derzeit eine Verbändeanhörung (Ihr Zeichen: D1-2211-1-39). Die Bayerischen Chemieverbände wurden hierzu zwar nicht direkt angeschrieben, möchten aber dennoch die Gelegenheit nutzen, um im Rahmen der Anhörung (und über die konkret geplanten Änderungen hinaus) für grundsätzliche Herausforderungen bei der Umsetzung der feuerwehrgesetzlichen Vorgaben in Bayern zu sensibilisieren.

Die Zielsetzung des Gesetzentwurfs wird auch seitens der Bayerischen Chemieverbände grundsätzlich geteilt. Ein Fokus der Maßnahmen, die primär den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst adressieren, greift aber nach unserer Auffassung zu kurz. Auch der Aufbau hauptberuflicher Feuerwehkräfte im Bereich der Werkfeuerwehren unterliegt den Herausforderungen des demographischen Wandels – und zudem stellen die Anforderungen an Werkfeuerwehren Industriestandorte vor erhebliche Herausforderungen.

Konkret geht es um die Forderung nach einer möglichen Reduzierung/Flexibilisierung der Mindeststärke für eine anerkannte Werkfeuerwehr sowie bessere Möglichkeiten für eine Kooperation von regional nahe beieinander liegender Industrie-Standorte bei Werksfeuerwehren. Details dazu sind der anhängenden Stellungnahme zu entnehmen. Wir würden uns freuen, wenn diese Anregungen in den kommenden Beratungen Berücksichtigung finden können.

Als Bayerische Chemieverbände sind wir im Bayerischen Lobbyregister unter der Registernummer DEBYLT0030 bzw. DEBYLT0031 registriert. Der Veröffentlichung der o.g. Stellungnahme stehen keine Geschäftsgeheimnisse oder andere im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Appel

BAYERISCHE CHEMIEVERBÄNDE

Dr. Roland Appel
Geschäftsführer

Innstr. 15, 81679 München
T 089 92691-16 oder -32 | M +49 1590 403 51 73 | F 089 92691-816 oder -832 | E appel@chemie-kvi-bayern.de

www.bayerische-chemieverbaende.de | [LinkedIn](#) | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de | www.chemie-azubi.de



Diese E-Mail ist vertraulich und nur an den Empfänger gerichtet. Folgender Link führt Sie zu unseren Datenschutzhinweisen: <https://www.bayerische-chemieverbaende.de/datenschutz/>

Stellungnahme der Bayerischen Chemieverbände zum Entwurf für eine Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (Zeichen D1-2211-1-39)

Verbesserung der Rahmenbedingungen und pragmatischer Vollzug sind auch für Werkfeuerwehrkräfte nötig: Mindeststärke anpassen/flexibilisieren und regionale Kooperationen ermöglichen!

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) hat am 11.12.2024 eine Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) in die Verbändeanhörung gegeben. Das Regelungsvorhaben soll im Wesentlichen dazu dienen, die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Feuerwehrdienst optimal auszugestalten, um in Zeiten des demographischen Wandels das Engagement von ehrenamtlichen Feuerwehrmännern und -frauen zu erhalten.

Die Zielsetzung des Gesetzentwurfs wird auch seitens der Bayerischen Chemieverbände grundsätzlich geteilt. Ein Fokus der Maßnahmen, die primär den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst adressieren, greift aber nach unserer Auffassung zu kurz. Auch der Aufbau hauptberuflicher Feuerwehrräfte im Bereich der Werkfeuerwehren unterliegt den Herausforderungen des demographischen Wandels – und zudem stellen die Anforderungen an Werkfeuerwehren Industriestandorte vor erhebliche Herausforderungen.

Die Bayerischen Chemieverbände möchten daher im Rahmen der laufenden Verbändeanhörung auch auf weitere grundsätzliche Herausforderungen bei der Umsetzung der feuerwehrgesetzlichen Vorgaben in Bayern hinweisen und mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der Situation anregen.

Bestandsaufnahme: Verschärfung der Anforderungen und demographischer Wandel stellen (vor allem kleinere) Standorte mit Werkfeuerwehren vor erhebliche Herausforderungen

Aus Sicht von Behörden und Industriestandorten wird die Aufstellung von Feuerwehren mit nebenberuflichen Kräften immer schwieriger: Die Betriebe unterliegen dem Fachkräftemangel, haben weniger Mitarbeitende und die Anfahrtswege vieler Mitarbeitender sind länger geworden – außerdem lässt die Bereitschaft der Beschäftigten, Feuerwehrdienst zu leisten, nach und eine „Dienstverpflichtung“ ist schwieriger umzusetzen. Wo die Sicherstellung der erforderlichen Kräfte nicht mit nebenberuflichen Kräften erreichbar ist, werden hauptberufliche Kräfte (oder deren Verstärkung) gefordert. Im Lichte dieser Situation verschärfen die zuständigen Behörden in Bayern in weiten Teilen die tatsächlichen Anforderungen für Werkfeuerwehren, indem sie die Vorgaben aus der entsprechenden [Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes](#) (gem. [Verordnungsermächtigung nach Art 31. Nr. 4 BayFwG](#) bzw. Art. 32 Nr. 4 BayFwG-E) konsequenter einfordern.

Im Gegenzug ist in vielen Betrieben eine Senkung des Gefährdungspotentials zu verzeichnen – im Wesentlichen durch eine stetige Verbesserung des vorbeugenden und des bauseitigen Brandschutzes aber auch die fortschreitenden Vorgaben im Bereich der Anlagensicherheit.

Der Aufbau hauptberuflicher Feuerwehrkräfte führt für die betroffenen Unternehmen zu wesentlichen zusätzlichen Kostenpositionen. Soweit die Firmen in diesem Zusammenhang auf die Anerkennung ihrer Werkfeuerwehr verzichten, führt dies zu einem Aufgabenzuwachs und einer Einsatzmehrung der gemeindlichen (v.a. freiwilligen) Feuerwehren, die ebenfalls oftmals bereits am Limit agieren. Zudem ist auf dem Arbeitsmarkt festzustellen, dass ausgebildete hauptberufliche Feuerwehrleute zumeist schwer zu bekommen sind. Eine Betriebsfeuerwehr mit geringeren Anforderungen ist in Bayern leider nicht anerkannt – auch stellt dies gerade bei Chemieunternehmen ggf. keine adäquate Lösungsoption dar.

Um für die Unternehmen weitere Kostensteigerungen zu vermeiden (Stichwort: Standortfaktoren und wirtschaftliche Rahmenbedingungen), die gemeindlichen Feuerwehren nicht über Gebühr zu belasten und den demographischen Herausforderungen zu begegnen, müssen auch im Bereich der hauptamtlichen Feuerwehrkräfte bei Werkfeuerwehren entsprechende pragmatische Maßnahmen zur Verbesserung der Situation getroffen werden. Dabei gilt natürlich, dass die Sicherheitserfordernisse gewahrt bleiben müssen.

Erforderliche Mindeststärke einer anerkannten Werkfeuerwehr anpassen bzw. flexibleren Vollzug ermöglichen

Eine mögliche Maßnahme für die Verbesserung bei der Umsetzung der feuerwehrgesetzlichen Regelungen stellt die Verringerung bzw. Flexibilisierung der erforderlichen Mindeststärke einer anerkannten Werkfeuerwehr dar.

Das zur Konsultation gestellte Feuerwehrgesetz verlangt von den Werkfeuerwehren lediglich (und richtigerweise): „*Sie müssen in Aufbau, Ausrüstung und Ausbildung den Erfordernissen des Betriebs oder der Einrichtung und den an gemeindliche Feuerwehren gestellten Anforderungen entsprechen*“. (Art. 15 Abs. 1 S. 2 BayFwG-E). Die damit beschriebenen Herausforderungen im Vollzug resultieren aus der Verordnungsermächtigung (gem. Art. 32 Nr. 4 BayFwG-E) und den auf dieser Basis bereits erlassenen Vorschriften ([Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes](#)). Insofern besteht ein Änderungsbedarf in diesem nachgelagerten Rechtsakt und in der Vollzugspraxis.

Im Einzelnen:

In der [Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes](#) (Feuerwehrgesetzesausführungsverordnung – AVBayFwG) ist in [§ 14 Abs. 2 AVBayFwG](#) als Mindeststärke die Gruppe definiert; auch die nebenberuflichen Kräfte müssen außerhalb der Arbeitszeit in Gruppenstärke einsatzbereit sein.

Die Bayerischen Chemieverbände schlagen vor, die Mindeststärke auf eine Staffel (6 Einsatzkräfte) zu beschränken und weitere Funktionen entsprechend der spezifischen Erfordernisse behördlich festzulegen (Flexibilisierung). Außerdem sollte die in [§ 14 Abs. 6 AVBayFwG](#) normierte Berücksichtigung der Einsatzfähigkeit der gemeindlichen Feuerwehr in beide Richtungen berücksichtigt werden.

Die Anrechenbarkeit von den Mitarbeitenden der Alarmzentrale auf die Schichtstärke sollte vom Einsatz- bzw. Alarmierungsgeschehen abhängig gemacht werden und zumindest bei der Gruppenstärke möglich sein.

Kooperationen von regional nahe beieinander liegenden Industriestandorten bei Werkfeuerwehren ermöglichen

Ein weiterer Aspekt zur Verbesserung der Umsetzung feuerwehrgesetzlicher Anforderungen sind regional vorausschauende Kooperationsmöglichkeiten. Konkret sollte es in Regionen mit einer Häufung von Industriestandorten in räumlicher Nähe mit jeweiligen Anforderungen an eine Werkfeuerwehr die Möglichkeit von Kooperationen geben, um den feuerwehrgesetzlichen Anforderungen gemeinschaftlich nachkommen zu können. Durch solche Kooperationsmöglichkeiten können nicht nur kostenseitige Synergieeffekte gehoben werden. Auch kann gerade in solchen Konstellationen einem (lokalen) Personalmangel aufgrund des besonders hoher Bedarfs an Feuerwehrkräften entgegengewirkt werden.

In der Praxis stehen solchen Regelungen zumeist nötige bescheidliche Änderungen von Zugriffszeiten aber auch andere bescheidliche Festlegungen entgegen, so z.B. die Anforderung, dass in der Werkfeuerwehr zwingend eigenes Personal tätig sein muss. Daher sollte den zuständigen Vollzugsbehörden im Einvernehmen mit Industriestandorten mehr Flexibilität und ein erweiterter Blick auf die jeweiligen regionalen gesamtheitlichen Bedürfnisse für Werkfeuerwehrkooperationen ermöglicht werden. So wären hier z.B. Möglichkeiten für eine Anpassung/Lockerung der Hilfsfristen/Zugriffszeiten wünschenswert, um effektive zentrale Einrichtungen schaffen zu können.

Ebenfalls ist in diesem Zusammenhang zu prüfen, inwieweit die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen kommunalen und Werkfeuerwehren verbessert werden können. Ein höheres Maß an Flexibilität für Kooperationen könnten (perspektivisch) beiden Seiten mit Blick auf den sich verschärfenden Fachkräfte-/Personalmangel helfen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold

Staatsminister Joachim Herrmann

Abg. Jörg Baumann

Abg. Norbert Dünkel

Abg. Florian Siekmann

Abg. Bernhard Heinisch

Abg. Christiane Feichtmeier

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 1 b** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes und der Bayerischen Bauordnung (Drs. 19/6139)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden miteinander verbunden. Damit ergibt sich eine Redezeit von 14 Minuten für die Staatsregierung. Ich eröffne zugleich die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 29 Minuten. – Ich erteile Herrn Staatsminister Joachim Herrmann das Wort. Bitte schön.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich denke, wir wissen alle, was wir an unseren bayerischen Feuerwehren haben. Unsere Feuerwehrmänner und -frauen sind stets zur Stelle, wenn es brenzlich wird. Sie sind Helfer in der Not bei Unfällen, bei Bränden und bei Katastrophen. Der unermüdliche Einsatz und das ehrenamtliche Engagement unserer bayerischen Feuerwehrdienstleistenden sind wirklich beispiellos.

In Bayern leisten derzeit rund 328.000 Personen aktiven Feuerwehrdienst. Hiervon sind rund 320.000 Ehrenamtliche. Dieses ehrenamtliche Potenzial ist wirklich enorm. Ich möchte deshalb zunächst die heutige Debatte nutzen, um den Männern und Frauen von Herzen zu danken, die in den Feuerwehren hoch engagiert und hoch professionell immer da sind und zupacken, wenn andere Hilfe benötigen. Ich bin froh, dass wir uns auf sie immer verlassen können.

(Beifall bei der CSU, den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der SPD)

Ich freue mich, dass ich Ihnen heute einen Gesetzentwurf vorstellen kann, mit dem wir die Rahmenbedingungen für diesen unverzichtbaren Dienst für die Allgemeinheit optimieren und an die aktuellen Entwicklungen anpassen.

Allen Verbänden, die mit ihren Stellungnahmen mitgeholfen haben, dass wir eine passgenaue Fortentwicklung des Gesetzes entwerfen konnten, gilt mein herzlicher Dank. Gesellschaftliche und demografische Veränderungen, technische Neuerungen, klimatische Veränderungen – all das stellt auch unsere Feuerwehren vor große Herausforderungen.

Damit wir diesen Herausforderungen auch in Zukunft gerecht werden können, müssen die Rahmenbedingungen für den Feuerwehrdienst optimal angepasst werden. Ein ganz wichtiger Baustein hierfür ist die Anhebung der gesetzlichen Altersgrenze für den aktiven Dienst in der Feuerwehr. Immer mehr ältere Personen wären gesundheitlich noch für den Feuerwehrdienst geeignet und könnten dort auch noch einen wichtigen Beitrag leisten, und viele wollen dies auch.

Viele der Betroffenen selbst haben in den letzten Jahren immer wieder deutlich gemacht: Warum muss ich mich jetzt mit 65 Jahren verabschieden? Ich wäre doch gerne noch mit dabei, ich könnte immer noch das Auto fahren, ich könnte dieses oder jenes machen. – Es geht ja nicht bei jedem darum, dass er in der Lage sein muss, mit dem Atemschutzgerät in ein brennendes Haus zu gehen. Es werden viele Köpfe bei einem solchen Einsatz gebraucht.

Deshalb wollen wir jetzt diese Altersgrenze verändern. Wir wollen sie auf das gesetzliche Renteneintrittsalter von 67 anheben. Wichtig war uns darüber hinaus die Stärkung der Ausbildung. Dem haben wir durch die ausdrückliche Möglichkeit, Auszubildern vor Ort und auf Kreisebene eine Entschädigung zu zahlen, Rechnung getragen.

Die zunächst auf Vorschlag der Kommunen geplante Streichung der vierjährigen Dienstzeit als Voraussetzung für die Wahl zum Kommandanten wird nicht weiterverfolgt.

Der Landesfeuerwehrverband Bayern, meine Damen und Herren, ist als Interessenvertretung der rund 328.000 Feuerwehrdienstleistenden ein ganz wichtiger Partner für uns. Mit einem neuen Satz haben wir die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem

Landesfeuerwehrverband und den anderen Interessenvertretungen der Feuerwehren nun ausdrücklich in diesen Gesetzentwurf aufgenommen. Mit neuen Regelungen für den Kostenersatz bei Fehllarmierungen durch eCall bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben und bei Falschalarmierungen durch Hausnotrufe unterstützen wir die Gemeinden; denn wir bekommen von überall die Berichte, dass diese Fehllarmierungen immer mehr zunehmen. Das ist, wenn es mal passiert, kein Problem. Wenn eine Feuerwehr jedoch in der gleichen Woche zum dritten, vierten oder fünften Mal eigentlich grundlos alarmiert, herausgerufen wird, wird es irgendwann für die Betroffenen lästig, und es geht auch ins Geld.

(Beifall bei der CSU, den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der SPD)

Deshalb müssen die Kommunen die Möglichkeit haben, so etwas auch in Rechnung zu stellen.

Mit dem Gesetzentwurf wird zudem eine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage für Bildaufnahmen oder Aufzeichnungen unter Nutzung technischer Einsatzmittel wie zum Beispiel von Drohnen und Löschrobotern geschaffen; denn diese Geräte kommen bei den Feuerwehren zunehmend mehr zum Einsatz. Sie sind wichtig, damit sich zum Beispiel eine Feuerwehr sehr schnell ein vernünftiges Bild von der Lage verschaffen kann. Dazu muss es klar sein, dass die Feuerwehr auch berechtigt ist, für die Bewältigung einer Einsatzlage entsprechende Videos oder Fotos auch aus der Luft anzufertigen.

Mit diesen und weiteren Änderungen im Bayerischen Feuerwehrgesetz werden wir eine wichtige Weichenstellung für die Zukunft unserer bayerischen Feuerwehren vornehmen.

Der Vollständigkeit halber darf ich noch darauf hinweisen, dass der Gesetzentwurf ebenfalls eine Änderung der Bayerischen Bauordnung umfasst, um die Vorgaben der Seveso-III-Richtlinie in das Bauordnungsrecht in Bayern zu integrieren.

Um Missverständnissen vorzubeugen, darf ich aber ausdrücklich festhalten: Eine Beseitigung von Brandmauern ist darin nicht vorgesehen. Ich bitte um zügige Beratung des Feuerwehrgesetzes und um Ihre Zustimmung zu diesem.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Staatsminister. – Der nächste Redner ist für die AfD-Fraktion der Abgeordnete Jörg Baumann.

(Beifall bei der AfD)

Jörg Baumann (AfD): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Uns liegt der Erstentwurf des Bayerischen Feuerwehrgesetzes vor. Was der Herr Innenminister vergessen hat zu sagen: Es gab ein kleines Vorspiel zu dem Ganzen, und zwar ein nicht allzu langes, dafür aber umso heftigeres und kurzes Hin und Her mit den Feuerwehrverbänden. Es hat eine Zeit lang gedauert, bis dieser Entwurf fertiggestellt werden konnte. Man hat natürlich den Feuerwehrverband schon lange Zeit vorher mit eingebunden. Dieser Feuerwehrverband hat auch eine Antwort geschrieben, die ich Ihnen hier nicht vorenthalten möchte – Zitat –: Leider müssen wir nun mit großer Sorge und Unverständnis feststellen, dass sich nahezu keiner unserer Punkte im Gesetzentwurf wiederfindet. – Da muss ich mich schon fragen: Warum geht man nicht gleich den Weg und bespricht ein so wichtiges Gesetz ordentlich mit den Verbänden? – Das hätte doch etwas weniger Zeit in Anspruch genommen.

Worum geht es in diesem Gesetz, das übrigens ein sehr gutes Gesetz ist, dem sich die AfD auch anschließt? – Zunächst einmal geht es um die Beibehaltung der vier Jahre Mindestdienstzeit für Kommandanten. Jeder, der in der Blaulichtfamilie zu Hause ist, weiß, dass nichts über praktische Erfahrung geht. Diese praktische Erfahrung sollte auch jeder Kommandant haben, der seine Mannen in eine Gefahrensituation schickt, der soll auch wissen, was er zu tun hat.

Ein heiß diskutierter Punkt, den der Herr Innenminister gerade angesprochen hat, ist natürlich die Altersgrenze, die Erhöhung auf 67 Jahre. Wir von der AfD haben hier im Plenum auch schon gesagt, dass wir bei dieser Erhöhung selbstverständlich mitgehen. Ein wichtiger Punkt ist aber, dass es eben keine freiwillige Verlängerung gibt. Dies war auch der Vorschlag des Landesfeuerwehrverbandes. Ob es an der Basis genauso gesehen wird, dazu habe ich unterschiedliche Mitteilungen bekommen. Natürlich gibt es immer wieder einige Feuerwehrleute, die das gerne länger machen würden, aber so ist das gesetzlich verankert, und ich denke, alle können mit dieser Regelung leben.

Ein wichtiger Punkt, der in diesem Gesetz angesprochen wird, ist die Stärkung der Feuerwehrvereine. Schließlich ist eine Feuerwehr nicht nur zum Retten, Löschen, Bergen und Schützen da. Nein, gerade im ländlichen Bereich ist die Feuerwehr ein wichtiger Bestandteil der Ortsgemeinschaft. Dieses Gesetz trägt dem Ganzen auch Rechnung. Es gibt weiterhin Ehren- und Altersabteilungen. Eine Feuerwehr hat nicht nur eine Unterstützungsfunktion für die Gemeinden, sondern sie ist eine tragende Säule.

(Beifall bei der AfD)

Ein weiterer Punkt ist: Die Gemeinde kann jetzt selbstständig festlegen, wie viele stellvertretende Kommandanten es bei der zuständigen Feuerwehr gibt – natürlich in Rücksprache mit der Feuerwehr selbst. Das ist insofern wichtig, als sich doch alle Kommunen stark voneinander unterscheiden. Man kann die Kommunen nicht miteinander vergleichen. Sie können selbst entscheiden, wie viele stellvertretende Kommandanten das Richtige für sie sind. Wir halten diese Entscheidung für sehr gut. Das Ganze war möglich, indem man einfach den Passus "im Ausnahmefall" gestrichen hat.

Zum Schluss bleibt noch ein Wunsch übrig, den uns der Feuerwehrverband mit auf den Weg gegeben hat; und zwar wünscht er sich nichts mehr, als dass dieses Gesetz so schnell wie möglich verabschiedet wird. Ich denke, dass wir mit unseren Beratun-

gen in den Ausschüssen sehr schnell vorankommen werden. Wir könnten auch die Zweite und die Dritte Lesung zusammenlegen; denn ich denke, an diesem Gesetz gibt es relativ wenig auszusetzen. Von unserer Seite besteht hier Einverständnis, und wir stimmen dem Ganzen selbstverständlich zu.

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank. – Nächster Redner ist der Kollege Norbert Dünkel für die CSU-Fraktion. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Norbert Dünkel (CSU): Lieber Herr Präsident, lieber Herr Staatsminister! Eineinhalb Jahre haben wir jetzt an diesem Gesetz gearbeitet. Herr Baumann, ich habe gestern noch mal mit dem Landesvorsitzenden Hannes Eitzenberger telefoniert, und ich kann nur sagen: Kritik vom Landesfeuerwehrverband Bayern gibt es null Komma null.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Lieber Herr Staatsminister, Sie haben heute nicht nur zu Beginn gesprochen, sondern das Gesetz trägt die Handschrift des Ministers. Ich möchte – was ein bisschen unüblich ist – auch die Fachabteilung mit Frau Fuchs erwähnen, weil das Ministerium diesen Gesetzentwurf mit so viel Nachdruck verfolgt hat, entwickelt hat und eben entgegen dem, was die AfD gerade proklamiert hat, alle Verbände eingebunden hat:

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

den Bayerischen Gemeindetag, den Städtetag und insbesondere unseren Landesfeuerwehrverband Bayern. Wir sind im Landesfeuerwehrverband mehrmals mit allen Kreisbrandräten und vielen Mitgliedern der Kreisbrandinspektionen vor Ort zusammengekommen, um die Themen, die unsere Feuerwehren interessieren, die ihnen am Herzen liegen, sehr profund und tiefgreifend zu beraten, zu besprechen und das zu entwickeln, was heute als Entwurf vorliegt, jetzt in die Lesung geht, in die Ausschüsse kommt und am Ende auch zum Gesetz, zur Novelle des Bayerischen Feuerwehrgesetzes werden wird.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ja, wir haben uns Zeit gelassen. Wir hatten – und auch das möchte ich betonen, lieber Joachim Herrmann – im Dezember einen Kabinettsentwurf, der nach einigen Änderungsvorschlägen noch einmal überprüft worden ist und noch einmal in eine Anhörung gegangen ist. Jetzt können wir sagen: Der Gesetzentwurf vom Dezember bildet auch im April weiterhin die Grundlage, weil die Verbände gesagt haben: Wir wollen keine Änderungen. – Zum Beispiel keine Änderung dahin gehend, dass wir die gesetzliche Altersgrenze aufweichen: Wir haben nicht 67 als Altersgrenze definiert, sondern die gesetzliche Altersgrenze, und die steht jetzt bei 67. Es soll nicht den Kommandanten übertragen sein zu sagen, der eine Kamerad kann länger bleiben, und der andere muss ausscheiden, oder dem Bürgermeister einer Gemeinde zukommen, darüber zu befinden. Wir haben hier miteinander eine Formulierung und einen Modus entwickelt, die profund und tragfähig sind.

Deshalb sage ich an dieser Stelle Danke an alle, die hier mitgewirkt haben; insbesondere an Hannes Eitzenberger vom Landesfeuerwehrverband Bayern in Vertretung für die Feuerwehren, denen ich heute auch für unseren ganzen Innenarbeitskreis der CSU und sicherlich auch für die Freunde von den FREIEN WÄHLERN Dank sagen möchte für ihren Dienst.

Ich stelle das auch in den Kontext der Diskussion über die Wiedereinführung der Wehrpflicht oder eines sozialen Jahres, für sechs Monate oder zwölf Monate. Unsere Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmänner sind Jahrzehnte im Dienst, im Einsatz,

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

24/7, 24 Stunden an sieben Tagen die Woche. Ich schaue das Bild an, das in einer kleinen Vorschau auf die Änderungen des Feuerwehrgesetzes im Ausschuss verteilt worden ist, auf dem wir die Spinde sehen, auf dem die Feuerwehrleute mit ihren Meldeempfängern ausgerüstet zu jeder Tages- und Nachtzeit ausrücken, die Stiefel anziehen, die Uniform, den Helm, nicht wissend, was auf sie zukommt, bereit, unter Einsatz ihrer Gesundheit und vielleicht auch ihres Lebens zu kämpfen: für die Bevöl-

kerung, für die Höfe, für die Anwesen, für Tiere, für Eigentum, für uns alle. Ein Dank an unsere Feuerwehrleute in Bayern. Wir sind stolz auf euch!

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER, der GRÜNEN und der SPD)

Sicherlich lag in der Diskussion in den letzten Wochen und Monaten der Fokus auf diesem Thema: Wie weit können wir die Altersgrenze erhöhen? – Wir haben uns jetzt auf das gesetzliche Rentenalter verständigt.

Aber insgesamt schaffen wir elf neue Regelungen, die den Ansprüchen an ein zeitgemäßes Feuerwehrgesetz gerecht werden.

Ich nenne zum Ersten das Thema Gemeinden, Maßnahmen zur Brandschutzerziehung durch die Gemeinden.

Ich nenne zum Zweiten die Stärkung der Ausbildung vor Ort, auch durch eine Ausbilderentschädigung. Ich nenne zum Dritten die Einschränkungsmöglichkeit. Gegenwärtig regelt das Gesetz das noch anders. Es geht um die Einschränkungsmöglichkeit der Erfordernis, Sicherheitswachen durch die Feuerwehr zu stellen, wenn man auf gemeindlicher Ebene der Meinung ist, dass das auch der organisierende Verein einer Veranstaltung durch eigene Dienste erledigen kann.

Ich nenne zum Vierten die Möglichkeit, vor Ort Alters- und Ehrenabteilungen zu schaffen, in denen auch Kameradinnen und Kameraden nach Erreichen der Altersgrenze noch Feuerwehrdienst leisten können, zum Beispiel als Ausbilder, im Bereich der Gerätewartung und bei weiteren Maßnahmen.

Ich nenne zum Fünften die Möglichkeit für Gemeinden – der Minister hat es angesprochen –, zwei stellvertretende Kommandanten zu stellen. Das hatten wir bisher nicht.

Uns ist von den Berufsfeuerwehren auch die Neuregelung des Freistellungsanspruchs angetragen worden. Wir haben viele Kameraden, die sowohl beruflich als auch ehren-

amtlich vor Ort in der Feuerwehr sind. Man soll dann festlegen können, dass bereits beruflich mit Aufgaben der Gefahrenabwehr Betraute hier auch eine entsprechende Verpflichtung haben.

Schließlich zur Bayerischen Bauordnung: Uns ist bei der Einbindung unserer Kreisbrandräte in die Genehmigungsverfahren beim abwehrenden Brandschutz wichtig, eine enge Kooperation mit dem Landesfeuerwehrverband Bayern auch gesetzlich zu dokumentieren. Wir haben Neuregelungen – lieber Minister, du bist darauf eingegangen – beim Hausnotruf. Viele, die einen Hausnotruf anbieten, kriegen dafür im Monat 50, 60 Euro. Es kann nicht sein, dass dann die Feuerwehr kommen und ehrenamtlich aushelfen muss.

Wir sind auf einem guten Weg. Ich freue mich auf die Beratung im Ausschuss. Ich danke am Ende allen, die zum jetzigen Entwurfstext beigetragen haben. Ich habe noch acht Sekunden Redezeit – vielen Dank, ich habe fertig. Schöne Sitzung!

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege Dünkel. – Nächster Redner ist der Kollege Florian Siekmann für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Bitte schön, Sie haben das Wort.

Florian Siekmann (GRÜNE): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Ich schließe mich dem Dank an die Kamerad:innen natürlich an. Es hat schon eine gewisse Tragweite, wenn wir heute über ein Gesetz sprechen, das am Ende rund 330.000 Feuerwehrdienstleistende in Bayern betreffen wird. Das sind also nicht wenige Menschen, die tagtäglich dazu bereit sind, ihre Gesundheit dafür einzusetzen, zu löschen, andere zu retten, zu bergen und zu schützen. Dieser Dank verpflichtet uns, für den Einsatz bestmögliche Voraussetzungen zu schaffen. Ich will das kurz an drei Punkten im Gesetz festmachen.

Der erste Punkt betrifft die Feuerwehrdienstleistenden selbst. Die größte Frage war hier natürlich, was aus der Altersgrenze wird. Vorneweg gesagt bin ich Fan der Regelung, die man jetzt trifft: eine feste Grenze, gekoppelt an das Renteneintrittsalter. Wir sind der Überzeugung, dass die Menschen bis zu diesem Alter grundsätzlich sehr gut Feuerwehrdienst leisten können. Gleichzeitig wird damit aber nicht den Kommandantinnen und Kommandanten die jeweilige Verantwortung im Einzelfall für ewige Verlängerungsanträge übertragen.

Es war aber schon – das gehört an dieser Stelle zur Ehrlichkeit dazu – ein ganz schöner Eiertanz, bis man jetzt zu dieser Regelung gekommen ist. Ich erinnere an den Gesetzentwurf der SPD. Wir hatten dazu am 05.12. eine gute Ausschussdebatte, in der es eigentlich eine breite Einigkeit darüber gab, eher eine feste Grenze zu präferieren. Dann kam am 10.12. eine Pressemitteilung des Innenministeriums, wir machen 65 Jahre plus einen Antrag um jeweils dreijährige Verlängerung, solange man möchte. Das war also gerade das Gegenteil. Dann musste der Landesfeuerwehrverband intervenieren, um das Ganze wieder zurückzuholen und heute zu der Regel zu kommen, bei der wir eigentlich am 05.12. zumindest in der Ausschussmehrheit schon angelangt waren; zuvor hatte diese Pressemitteilung an die 7.500 Kommandantinnen und Kommandanten in Bayern in Aufruhr versetzt. Das spricht nicht für den Prozess, immerhin ist am Ende das richtige Ergebnis herausgekommen.

Gut ist, dass die Erfahrung für die Kommandantinnen und Kommandanten bleibt. Auch gut ist, dass die Feuerwehrvereine mit den Alters- und Ehrenabteilungen ihre Rolle spielen; dadurch wird die Möglichkeit gegeben, dass Menschen weiterhin nicht nur dabei sind, sondern wirklich auch Funktionen übernehmen können, die für die Einsatzfähigkeit der örtlichen Feuerwehr entscheidend sind. Das ist schon angesprochen worden.

Der zweite große Punkt betrifft die Ausbildung. Wir wissen, dass einfach das Problem besteht, dass das Interesse an den Lehrgängen der Staatlichen Feuerweherschulen deutlich größer ist, als Lehrgangsplätze Jahr für Jahr zur Verfügung stehen. Wir haben

das für 2023 abgefragt. Fast 60 % der Interessierten müssen am Ende abgewiesen werden. Von 36.000 Interessebekundungen kommen am Ende also nur 15.000 zum Zug und erhalten dann wirklich einen Platz an der Feuerweherschule.

Bei manchen Lehrgängen ist das ärgerlich, bei anderen ist es ein echtes Problem. Weniger als die Hälfte derjenigen, die Jugendwart werden wollen, kriegen einen Platz. Weniger als die Hälfte derjenigen, die Ausbilderin oder Ausbilder in der Feuerwehr werden wollen, kriegen einen Platz. Das sind die Leute, die wir dringend brauchen, um den Nachwuchs auszubilden. Deswegen ist es überfällig, dass die Feuerwehrausbildung auch im Gesetz den notwendigen hohen Stellenwert bekommt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wo soll das gemacht werden, wenn man die Feuerweherschulen nicht immer größer machen will? – In den Landkreisen. Da hätte man mutiger sein können. Ja, man ermöglicht – vorher war das nicht möglich –, den Ausbilder:innen auf Kreisebene eine Entschädigung zu zahlen. Ich hätte mir aber schon gewünscht, dass man im Gesetz statt dem Können zu einem Sollen gekommen wäre, um den Städten, den Gemeinden und Landkreisen klarzumachen, dass das einfach eine Funktion ist, die fürs Überleben der örtlichen Feuerwehren unabdingbar ist.

Genauso wichtig wäre es auch gewesen – das wird jetzt über die Zuwendungsrichtlinie gemacht –, gesetzlich zu normieren, dass die Zuwendungen des Freistaats an die Landkreise und die Gemeinden auch dazu gedacht sind und explizit dafür bereitgestellt werden, die Ausbildungsmöglichkeiten auszubauen. Eine einsatznahe und einsatzorientierte Ausbildung erfordert natürlich auch Liegenschaften wie zum Beispiel ein Übungshaus, in dem man wirklich am Objekt so üben kann, wie man es im Einsatz am Ende erwartet.

Ich wäre damit beim letzten Punkt: bei den Gemeinden und Landkreisen. Kostenersatz ist hier sicherlich der richtige Weg. Das betrifft insbesondere auch die Berufsfeuerwehren und damit große Städte wie München. Es ist auch gut, dass die Kreisbrand-

rät:innen besser eingebunden werden sollen. Man hätte sich da auch noch mehr vorstellen können, sie also standardmäßig zu den Leiterinnen und Leitern der Brandschutzdienststellen zu machen, um im Landratsamt Personalsynergie zu nutzen.

Ich komme zum Schluss. Insgesamt ist das ein ganz solider Entwurf mit ein paar Potenzialen, wo vielleicht mehr gegangen wäre. Wir wünschen uns eine schnelle Beratung, weil der Weg hierher tatsächlich etwas lang war. Zumindest bei der Altersgrenze war es ein echter Eiertanz. Ich hoffe, dass wir das jetzt im Ausschuss zügig über die Bühne bringen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Nächster Redner ist der Kollege Bernhard Heinisch für die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Bitte, Sie haben das Wort.

Bernhard Heinisch (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir stärken mit der Novellierung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes eine Institution, auf die sich die Menschen in Bayern seit Generationen verlassen können: unsere Feuerwehren. Die Feuerwehren verdienen nicht nur Dank und Anerkennung, sondern auch klare, moderne und verlässliche gesetzliche Rahmenbedingungen. Als FREIE WÄHLER war es uns deshalb wichtig, das Gesetz praxisnah, bürgernah und vor allem feuerwehrtreu mitzugestalten.

Ein zentrales Anliegen war uns die Stärkung der Brandschutzerziehung und der Prävention. Viele Kommunen leisten hier bereits hervorragende Arbeit, etwa durch Aufklärung in Kindergärten oder gezielte Informationskampagnen. Der neue Gesetzeswortlaut macht deutlich, Prävention ist kein nettes Extra, sondern lebenswichtig. Wir ermutigen die Gemeinden deshalb ausdrücklich, ihr Engagement fortzuführen und auszubauen.

Ebenso bedeutend ist die Ausbildung auf Kreisebene. Sie bildet das Rückgrat jeder funktionierenden Feuerwehr. Künftig besteht die Möglichkeit, Ausbilder für ihren zeitintensiven Einsatz angemessen zu entschädigen. Das ist ein wichtiges Signal der Wertschätzung, aber vor allem auch der Motivation.

Ein weiterer Punkt ist die Neuregelung der Sicherheitswachen. Sicherheitswachen können gerade kleinere Feuerwehren stark belasten. Deshalb wird die Feuerwehr künftig nur dann herangezogen, wenn keine geeigneten Dritten – in der Regel der Veranstalter – die Aufgaben übernehmen können. Das schafft Klarheit und entlastet die Ehrenamtlichen.

Auch die gesetzliche Altersgrenze wird angepasst. Statt an der starren Grenze von 65 Jahren orientiert sie sich nun am gesetzlichen Renteneintrittsalter, also an aktuell 67 Jahren. So können motivierte, gesunde Feuerwehrleute länger mitwirken.

Zusätzlich schaffen wir mit Alters- und Ehrenabteilungen neue Möglichkeiten, wie ehemalige Aktive ihre Erfahrung weiterhin einbringen können – sei es in der Ausbildung, bei der Gerätewartung oder bei der Brandschutzerziehung.

Mehr Flexibilität schaffen wir auch in der Führung der Feuerwehren. Gemeinden können nun selbst entscheiden, ob ein oder zwei stellvertretende Kommandanten bestellt werden. Das erlaubt eine bessere Aufgabenverteilung und stärkt wiederum das Ehrenamt.

Ein schwieriger, aber notwendiger Punkt betrifft die Einsätze hauptberuflicher Kräfte in der Gefahrenabwehr. Künftig ist klar geregelt: Wer bereits hauptamtlich in der Gefahrenabwehr tätig ist, kann mit Ausnahme planbarer Veranstaltungen während seiner Arbeitszeit nicht gleichzeitig für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr freigestellt werden. Das schafft wiederum Rechtssicherheit und vermeidet Interessenkonflikte. Wichtig ist auch die Einbindung der Kreisbrandräte in bau- und planungsrechtliche Verfahren. Sie sollen künftig frühzeitig mit Blick auf den abwehrenden Brandschutz gehört werden.

(Unruhe)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Kolleginnen und Kollegen, ich bitte um etwas mehr Ruhe im Saal. Wer Gespräche führen möchte, der kann gerne den Sitzungssaal verlassen. – Bitte schön.

Bernhard Heinisch (FREIE WÄHLER): So können zum Beispiel Zufahrten und Aufstellflächen für Einsatzfahrzeuge schon in der Planung berücksichtigt werden.

Besonders freut mich die gesetzliche Verankerung der Zusammenarbeit mit dem Landesfeuerwehrverband Bayern. Damit würdigen wir die wichtige Rolle dieses Verbandes als Sprachrohr von über 300.000 Feuerwehrdienstleistenden im Freistaat, und schließlich regeln wir auch noch die Kostenverteilung moderner. Gemeinden erhalten bessere Möglichkeiten, die durch aufwendige Einsätze oder Fehlalarme durch technische Systeme entstehenden Kosten geltend zu machen. Die Beweislastumkehr bei Notrufsystemen sorgt zudem dafür, dass Anbieter ihre Technik im Sinne der Einsatzbereitschaft unserer Feuerwehren sorgfältiger prüfen.

Diese Reform ist umfassend, zukunftsgerichtet und ein starkes Bekenntnis zum Ehrenamt. Sie stärkt die Feuerwehren, entlastet die Kommunen und sorgt für klare Verantwortlichkeiten. Als FREIE WÄHLER stehen wir mit voller Überzeugung hinter dieser Novelle und danken allen, die an ihrer Ausarbeitung beteiligt waren, insbesondere unseren Kameradinnen und Kameraden vor Ort, den Kreisverbänden, dem Landesfeuerwehrverband und dem Innenministerium.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Ich bitte daher um breite Zustimmung für eine starke Feuerwehr, auf die man sich auch im Notfall verlassen kann, für mehr Sicherheit und für Bayern.

Herr Siekmann, Ihnen muss ich sagen: Manchmal dauert es einfach ein bisschen länger, aber es wird dann vernünftig gemacht, und alle sind im Boot.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie des Abgeordneten Michael Hofmann (CSU))

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke, verehrter Herr Kollege. – Nächste Rednerin ist die Kollegin Christiane Feichtmeier für die SPD-Fraktion. Bitte schön, Sie haben das Wort.

(Gespräch der Abgeordneten Alex Dorow (CSU) und Josef Zellmeier (CSU))

– Darf ich die Kolleginnen und Kollegen noch einmal bitten, hier nicht während der Reden private Gespräche zu führen und hier auch nicht unbedingt längere Zeit herumzustehen. Das können Sie gern draußen machen. – Bitte, Sie haben das Wort.

Christiane Feichtmeier (SPD): Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir beraten heute in Erster Lesung den Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes. Lassen Sie mich zu Beginn klarstellen: Wir als SPD-Fraktion begrüßen grundsätzlich die Stoßrichtung dieses Gesetzentwurfs, insbesondere die längst überfällige Anhebung der Altersgrenze für den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst auf das gesetzliche Renteneintrittsalter. Das entspricht exakt dem, was wir als SPD bereits in unserem eigenen Gesetzentwurf gefordert haben. Dass diese Forderung nun von der Staatsregierung übernommen wurde, ist ein Erfolg, auch wenn wir uns eine noch offenere und flexiblere Regelung gewünscht hätten.

Der ursprünglich vorgesehene Spielraum für Kommandanten, im Einzelfall auch über das Renteneintrittsalter hinaus eine Dienstzeit zu ermöglichen, wurde nach der Verbändeanhörung offensichtlich gestrichen. Das ist schade; denn gerade im ländlichen Raum wäre etwas mehr Flexibilität durchaus hilfreich gewesen, gerade weil wir wissen, wie hoch die Belastung der ehrenamtlichen Feuerwehrfrauen und -männer in Bayern heute ist. Die meisten von ihnen leisten ihren Dienst neben dem Beruf in der Freizeit, oft nachts oder am Wochenende. Und das ist nicht nur ein Einsatz hier und

da. Es sind Wohnungsbrände, Verkehrsunfälle, hochwassertechnische Hilfeleistungen, Gefahrgutunfälle, oft unter körperlich und psychisch extrem fordernden Bedingungen.

Ein Feuerwehrmann hat mir einmal gesagt: Wir sind immer da, wenn andere Hilfe brauchen, egal ob an Weihnachten, mitten in der Nacht oder bei 40 Grad im Schatten. Wir brauchen eine Politik, die auch dann für uns da ist, wenn es um bessere Bedingungen und Anerkennung geht.

(Beifall bei der SPD)

Dieses Zitat hat mich sehr bewegt, weil es zeigt, wie viel Pflichtgefühl, aber auch wie viel Erwartung an uns, die Politik, darin steckt – und das zu Recht. Deshalb braucht es nicht nur eine gesetzliche Grundlage, sondern auch politischen Respekt und echte Unterstützung. Wir müssen dafür sorgen, dass dieses Ehrenamt auf breite Schultern verteilt wird und nicht diejenigen ausbrennen, die seit Jahren die Lücken im System füllen.

Positiv zu bewerten ist auch die nun gesetzlich verankerte Möglichkeit, dass Ausbilderinnen und Ausbilder eine Entschädigung erhalten. Das ist nicht nur gerecht, sondern auch ein wichtiges Signal der Wertschätzung an diejenigen, die unsere Feuerwehrkameradinnen und -kameraden auf ihren Einsatz vorbereiten.

Ein weiterer Punkt ist die Regelung zum Kostenersatz bei Fehllarmen, etwa durch automatisierte Notrufe wie eCall oder Hausnotrufsysteme. Hier entsteht für Kommunen die Möglichkeit, sich gegen mutmaßlich unnötige Einsätze abzusichern. Gleichzeitig dürfen wir aber nicht aus dem Blick verlieren, dass solche Regelungen mit Augenmaß umgesetzt werden müssen, gerade wenn ältere Menschen oder Menschen mit Behinderung betroffen sind. Wir werden sehr genau darauf achten, dass es hier keine sozialen Härten gibt.

Nicht alle Wünsche der Verbände wurden aufgegriffen. Das gehört zur Wahrheit auch dazu. Insbesondere die Forderung nach Abschaffung des Stadtbrandinspektors blieb

unbeachtet, und auch die Stellungnahme des Chemieverbands zeigt, dass es in der Praxis noch Optimierungsbedarf gibt, etwa bei der Kooperation zwischen Werkfeuerwehren und benachbarten Unternehmen.

Unser Fazit lautet: Der Gesetzentwurf ist kein großer Wurf, aber er ist ein Schritt in die richtige Richtung. Die Anhebung der Altersgrenze war überfällig. Die Klarstellungen im Gesetz sind größtenteils nachvollziehbar und praktikabel. Wir werden diesen Gesetzentwurf im weiteren Verfahren konstruktiv begleiten, mit einem wachen Blick darauf, dass aus Verbesserungen keine neuen Belastungen erwachsen.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Frau Kollegin. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist hiermit geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich Widerspruch? – Das ist nicht der Fall. Dann ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/6139

zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes und der Bayerischen Bauordnung

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichtersteller:

Norbert Dünkel

Mitberichtersterterin:

Christiane Feichtmeier

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 28. Sitzung am 14. Mai 2025 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr hat den Gesetzentwurf in seiner 27. Sitzung am 20. Mai 2025 mitberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 29. Sitzung am 26. Juni 2025 endberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass
 1. in § 1 Nr. 3, dort in Art. 4 Abs. 2 Satz 1 nach den Worten „wenn dies von der Gemeinde“ das Wort „angeordnet“ eingefügt wird und
 2. in den Platzhalter des § 3 als Datum des Inkrafttretens der „16. Juli 2025“ eingesetzt wird.

Roland Weigert

Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Geszentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/6139, 19/7222

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes und der Bayerischen Bauordnung

§ 1

Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

Das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Gemeinden können Maßnahmen zur Brandschutzerziehung und -prävention ergreifen.“
2. In Art. 2 Satz 2 wird nach der Angabe „durchführen“ die Angabe „und Ausbildern Entschädigungen zahlen“ eingefügt.
3. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Die Feuerwehren sind verpflichtet, Sicherheitswachen zu stellen, wenn dies von der Gemeinde angeordnet oder aufgrund besonderer Vorschriften notwendig ist und die Sicherheitswache nicht durch einen geeigneten Dritten gestellt werden kann sowie rechtzeitig angefordert wird.“
4. Art. 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) ¹Die Feuerwehrvereine unterstützen die gemeindliche Einrichtung Feuerwehr personell. ²Sie können Alters- und Ehrenabteilungen bilden.“
5. In Art. 6 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr“ durch die Angabe „vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI)“ ersetzt.
6. In Art. 8 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „im Ausnahmefall“ gestrichen.
7. Dem Art. 9 wird folgender Abs. 6 angefügt:
„(6) ¹Abweichend von Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 haben Beschäftigte und Beamte, die Aufgaben der unmittelbaren Gefahrenabwehr wahrnehmen, insbesondere hauptberuflich tätige Berufs- oder Werkfeuerwehrangehörige sowie im Polizeivollzugs-, Leitstellen- oder Rettungsdienst Beschäftigte, keinen Freistellungsanspruch für Einsätze. ²Bei freiwilliger Freistellung für Einsätze durch einen privaten Arbeitgeber gilt Art. 10 entsprechend.“

8. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Gerätewarte, Jugendwarte, Ausbilder und andere Feuerwehrdienstleistende, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, sowie Feuerwehrkommandanten und ihre Stellvertreter, die nach Satz 1 keinen Entschädigungsanspruch haben, können angemessen entschädigt werden.“
9. Art. 16 Abs. 3 wird aufgehoben.
10. In Art. 17 Abs. 3 Satz 2 wird nach der Angabe „Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration“ die Angabe „(Staatsministerium)“ eingefügt.
11. In Art. 18 Abs. 7 wird die Angabe „des Innern, für Sport und Integration“ gestrichen.
12. Art. 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Das Landratsamt soll den Kreisbrandrat bei Genehmigungsverfahren beteiligen, soweit Belange des abwehrenden Brandschutzes betroffen sind.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
13. Art. 20 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Für Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Ersatzansprüche gelten Art. 9 Abs. 1 bis 3, Abs. 5 Nr. 2, Abs. 6 und Art. 10 entsprechend.“
14. In Art. 21 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Standbrandrat“ durch die Angabe „Stadtbrandrat“ ersetzt.
15. Art. 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Wortlaut wird folgender Satz 1 vorangestellt:
„¹Das Staatsministerium pflegt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. und anderen Interessenvertretungen der Feuerwehren.“
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2.
16. In Art. 23 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „und Schiffe“ durch die Angabe „ , Schiffe und Land-, Schienen- sowie Luftfahrzeuge“ ersetzt.
17. In der Überschrift des Abschnitts V wird die Angabe „Schlußvorschriften“ durch die Angabe „Datenschutz und Schlussvorschriften“ ersetzt.
18. Art. 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
„3. für aufgewendete Sonderlöschmittel sowie Leistungen Dritter bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben,“.
 - bb) In Nr. 5 wird nach der Angabe „Brandmeldeanlage“ die Angabe „oder durch ein System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle (eCall)“ eingefügt.
 - cc) In Nr. 6 wird die Angabe „trotz fehlender“ durch die Angabe „ohne belegbare“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
„3. wer in den Fällen des Abs. 2 Nr. 5 die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch alarmiert hat, eine private Brandmeldeanlage betreibt oder Halter eines Fahrzeugs oder Eigentümer eines Geräts ist, das über eCall einen Falschalarm ausgelöst hat,“.

19. Nach Art. 29 wird folgender Art. 30 eingefügt:

„Art. 30

Datenverarbeitungen mittels technischer Einsatzmittel

(1) ¹Zur Abwehr dringender Gefahren für Leben, Gesundheit und bedeutende Sachwerte können betroffene Kommunen bei Feuerwehreinsätzen Bild- und Übersichtsaufnahmen sowie Bild- und Übersichtsaufzeichnungen auch unter Einsatz von technischen Systemen anfertigen und dabei personenbezogene Daten verarbeiten. ²Als Feuerwehreinsatz in diesem Sinne gilt auch der Übungsbetrieb im erforderlichen Umfang.

(2) ¹Die Informationspflichten nach den Art. 13, 14 und 21 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) gelten in den Fällen dieses Artikels nicht, soweit durch deren Erfüllung die effektive Gefahrenabwehr beeinträchtigt wäre. ²Die einschlägigen Informationen sind, soweit möglich, in allgemein und jedermann zugänglicher Form zur Verfügung zu stellen.

(3) ¹Aufzeichnungen gemäß Abs. 1 sind grundsätzlich unverzüglich, spätestens nach zwei Monaten zu löschen oder zu vernichten, soweit und solange sie nicht erforderlich sind zur Vorbereitung oder Durchführung von gerichtlichen Verfahren oder Verwaltungsverfahren. ²Die Löschung ist zu dokumentieren.“

20. Der bisherige Art. 30 wird Art. 31 und wie folgt gefasst:

„Art. 31

Einschränkungen von Grundrechten

Das Recht auf körperliche Unversehrtheit, die Freiheit der Person, die Versammlungsfreiheit, die Freizügigkeit und die Unverletzlichkeit der Wohnung können auf Grund dieses Gesetzes eingeschränkt werden (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2, Art. 8 Abs. 2, Art. 11 und 13 des Grundgesetzes, Art. 102, 106 Abs. 3, Art. 109, 113 der Verfassung).“

21. Der bisherige Art. 31 wird Art. 32 und wie folgt geändert:

a) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „des Innern, für Sport und Integration“ gestrichen.

b) In Nr. 9 wird die Angabe „ . “ am Ende durch die Angabe „ , “ ersetzt.

c) Folgende Nr. 10 wird angefügt:

„10. Einzelheiten des Datenschutzes, insbesondere der Datenverarbeitung.“

22. Der bisherige Art. 32 wird Art. 33.

§ 2

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 66 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 5 wird aufgehoben.

b) Satz 6 wird Satz 5.

2. Art. 66a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standorts der Anlage verbreitet sind,“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Nach der Bekanntmachung sind der Antrag und die Bauvorlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Bauaufsichtsbehörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, einen Monat zur Einsicht

auszulegen. ³Bauvorlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind nicht auszulegen, für sie gilt § 10 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entsprechend.“

- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4, die Angabe „einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens“ wird durch die Angabe „zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist“ ersetzt und nach der Angabe „ausgeschlossen“ wird die Angabe „ , dies gilt für umweltbezogene Einwendungen nur für das Genehmigungsverfahren“ eingefügt.
 - d) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 5 und 6.
 - e) Folgender Satz 7 wird angefügt:
„⁷Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Genehmigung von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen.“
3. In Art. 82 Abs. 5 Nr. 3 wird die Angabe „des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)“ durch die Angabe „BImSchG“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 16. Juli 2025 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Alexander Hold

II. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold

Abg. Norbert Dünkel

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann

Abg. Jörg Baumann

Abg. Bernhard Heinisch

Abg. Florian Siekmann

Abg. Christiane Feichtmeier

Staatsminister Joachim Herrmann

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 10** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes und der Bayerischen

Bauordnung (Drs. 19/6139)

- Zweite Lesung -

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 29 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Erster Redner ist der Kollege Norbert Dünkel für die CSU-Fraktion. Bitte, Sie haben das Wort.

Norbert Dünkel (CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es hat ein bisschen gedauert, eigentlich ein halbes Jahr länger als gedacht, auch zu meinem Bedauern, aber dafür ist es gut geworden.

Wir haben vorhin über 400.000 Ehrenamtliche im Rettungsdienst in Bayern gesprochen. Man muss sehen, dass wir alleine im Rahmen unserer Feuerwehren 326.000 Frauen und Männer haben, von denen 320.000 ehrenamtlich tätig sind. 320.000 im Ehrenamt! Diese 320.000 sind in 7.400 freiwilligen Feuerwehren, die das organisieren, mit Kommandantinnen und Kommandanten, die für ihren Ort, ihre Ortsteile, ihre Städte verantwortlich sind. Das Ganze wird ergänzt durch ein ganz kleines Kontingent von nur sieben Berufsfeuerwehren in Bayern. Hinzu kommen insgesamt 52 Betriebsfeuerwehren. Dann haben unsere Feuerwehren auch noch Feuerwehrvereine, in denen Frauen, Männer und auch Jugendliche stehen, die sich solidarisch zeigen mit dem Gedanken des Feuerwehrdienstes. Insgesamt sind das 950.000 in Bayern.

Lieber Staatsminister, lieber Joachim Herrmann, mit dir haben wir den Minister, der für das Gesicht der Inneren Sicherheit in Deutschland, nicht nur in Bayern, steht, der mit großer Leidenschaft und Präsenz immer da ist, wenn ihn Vereine und Organisationen um Teilnahme an Veranstaltungen bitten. Im Innenministerium herrscht diese große Leidenschaft auch in den Fachabteilungen. Wenn es mir gestattet ist, möchte ich

ganz bewusst auch Frau Fuchs aus dem Innenministerium erwähnen, die an so vielen Gesprächen teilgenommen hat, um die unterschiedlichen Erwartungen der einzelnen Kreisbrandinspektionen mit so vielen Kreisbrandräten und Dienstleistenden in der Feuerwehrführung zu einem Paket zu schnüren, das sowohl für unsere Feuerwehren als auch für den Freistaat Bayern und auch für den Ausschuss für Innere Sicherheit – und ich hoffe, auch sagen zu können, für das gesamte Parlament – signifikant gut und zielorientiert ist.

Wir haben heute die Zweite Lesung. Der Gesetzentwurf wurde schon im Ausschuss für Innere Sicherheit behandelt. Ich will heute nicht mehr groß auf Details eingehen. Einige Punkte, einige Überschriften möchte ich aber nennen:

Zum Ersten das Thema Maßnahmen zur Brandschutzerziehung und Brandschutzprävention der Gemeinden; zum Zweiten – ganz wichtig – die Stärkung der Ausbildung auf Landkreisebene und vor Ort, um das wichtige Engagement in der Feuerwehrausbildung auf Gemeinde- und Kreisebene zu fördern. Jetzt wird im Gesetz auch die Möglichkeit einer Entschädigung für die Ausbilder abgebildet.

Das Thema Sicherheitswachen berührt uns im Augenblick in der Presse oder im Privaten jeden Tag. Draußen bei den Veranstaltungen war es üblich, dass die Feuerwehr absichert. Natürlich ist eine funktionierende Festabsicherung notwendig, die auch dann gegeben ist, wenn die Feuerwehr einen Einsatzbefehl bekommt und abrücken muss. Ich habe heute aus meiner Kreisstadt Lauf gelesen, dass ein Appell an örtliche Fuhrunternehmer gerichtet wurde, ihre Lkw zur Verfügung zu stellen, um die Zufahrt zu Festzügen gegen mögliche Attentäter abzublocken. Das muss nicht immer die Feuerwehr machen. Wir haben Artikel 4 Absatz 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes ausdrücklich auf die Fälle eingeschränkt, in denen eine Sicherheitswache nicht durch einen geeigneten Dritten gestellt werden kann.

Das Thema Feuerwehrvereine ist vielleicht ein Nebenthema. Wir haben jetzt einen neuen Satz 2, der besagt, dass sich in Alters- und Ehrenabteilungen auch ältere

Kameraden nach Erreichen der Altersgrenze einbringen können. Damit verbunden ist das Thema, das seit zwölf Monaten durchgekaut worden ist: Wann findet die Anpassung der Altersgrenze statt? Wie alt sind Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmänner? – Im Augenblick sind es fast nur Männer. Wann endet für sie die Zeit? Wir hatten bisher 65 Jahre. Jetzt haben wir die gesetzliche Altersgrenze und damit auch eine dynamische Entwicklung ermöglicht. Damit erhöht sich die Altersgrenze jetzt schon von 65 auf 67. Wenn sich künftighin aufgrund der demografischen Entwicklung in Deutschland die gesetzliche Regelaltersgrenze verändert, wird auch bei der Feuerwehr die Altersgrenze ohne Änderung des Gesetzes angehoben.

Ferner geht es um einen zweiten Stellvertreter des Kommandanten. Es geht um Sicherheitswachen. Es geht um Einbindung von Kreisbrandrätinnen und Kreisbrandräten in Genehmigungsverfahren. Das war uns ganz wichtig, weil wir der Meinung sind, dass die breite Erfahrung, die in den Kreisbrandinspektionen und insbesondere bei den Kreisbrandräten vorhanden ist, auch in die Genehmigungsverfahren Einzug halten soll.

Wir haben eine ganz spezielle Regelung, die auch der Bayerische Landesfeuerwehrverband gewünscht hat. Die bisher schon sehr konstruktive, enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Landesfeuerwehrverband wird im Gesetz ganz speziell verortet. Nachdem wir aber sehen, dass es auch noch andere Verbände gibt, wurde das in entsprechender Weise formuliert.

Schließlich nenne ich das Thema Kostenregelung. Wir sehen im Augenblick, dass mehr Menschen älter werden, viele auch eine Alarmuhr haben; es gibt auch Fahrzeuge, die Alarmsysteme haben, die die Feuerwehr automatisch über die Rettungsleitstelle alarmieren. So etwas kostet den Anspruchsnehmer zum Beispiel bei einem Rettungsdienst wie dem BRK 50 Euro im Monat. Aufgrund der Intervention des Bayerischen Landesfeuerwehrverbandes sehen wir zwischenzeitlich Handlungsbedarf, da sich auch die Rettungsorganisationen, die das Entgelt entgegennehmen, in einer

größeren Verpflichtung sehen, zum Beispiel Schlüssel von den Anspruchnehmern entgegenzunehmen und dann selbstständig ohne Feuerwehr hinfahren zu können.

Ich schließe. – Ich glaube, wir haben in vielen Monaten ein Gesetz geschaffen, das alle Beteiligten, insbesondere das Innenministerium, in eine enge Zusammenarbeit und Kooperation mit dem Landesfeuerwehrverband und mit den Feuerwehren bringt. Deshalb bitte ich um Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf. – Vielen Dank.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Danke schön. – Nächster Redner ist der Abgeordnete Jörg Baumann für die AfD-Fraktion. – Bitte schön.

(Beifall bei der AfD)

Jörg Baumann (AfD): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Zweite Lesung, das Thema Bayerisches Feuerwehrgesetz – ich sage es salopp – ist eigentlich durchgekaut. Alle wichtigen Punkte hat Kollege Dünkel schon hervorragend vorgetragen. Das ist ein gutes Gesetz. Es ist ein Gesetz, das vom Landesfeuerwehrverband maßgeblich mitgetragen wurde. Ich meine, wir konnten in diesen Entwurf viele Wünsche der Landesfeuerwehr aufnehmen.

Erwähnenswert ist vielleicht noch der Einsatz der Drohnen. Dieser wurde jetzt geregelt. Dies schafft Rechtssicherheit.

Ich habe mitbekommen – man telefoniert ja doch mit den Feuerwehrkommandanten und den Kreisbrandmeistern –, dass das Thema Anhebung der Altersgrenze auf 67 Jahre positiv aufgenommen wird. Allerdings ist das von Feuerwehrverband zu Feuerwehrverband unterschiedlich. Viele wünschen sich die Freiwilligkeit, dass man also freiwillig noch länger machen kann. Dieses Thema wird uns wahrscheinlich in den nächsten Jahren noch begleiten. Die Regelung, die wir jetzt für alle haben, halte ich aber für hervorragend. Damit werden die Bürgermeister und die Feuerwehrkommandanten entlastet, und man hat eine einheitliche Regelung.

Auch bei der Jugendfeuerwehr stand zur Debatte: Soll man das Alter für die Jugendfeuerwehr heruntersetzen? – Ich bin der Meinung gewesen, dass es so, wie es jetzt ist, genau richtig ist; denn das Ganze muss auch altersgerecht gestaltet werden. Die bestehende Regelung ist gut.

Wir von der AfD sagen ganz klar Ja zu diesem Feuerwehrgesetz und möchten uns an dieser Stelle bei allen Feuerwehren, bei allen Freiwilligen, aber auch bei den Berufsfeuerwehren für ihren alltäglichen Einsatz oft unter Lebensgefahr bedanken. Wir hoffen, dass wir mit diesem Gesetz den Feuerwehren etwas an die Hand geben können, mit dem sie in Zukunft besser und zielgerichteter arbeiten können.

Wir sagen vielen Dank und stimmen diesem Gesetzentwurf zu.

(Beifall bei der AfD)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Nächster Redner ist Herr Kollege Bernhard Heinisch für die Fraktion der FREIEN WÄHLER. – Bitte schön.

Bernhard Heinisch (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Mit der heutigen Zweiten Lesung bringen wir eine wichtige Reform auf den Weg: die Novelle des Bayerischen Feuerwehrgesetzes. Für uns FREIE WÄHLER ist das ein echter Erfolg; denn wir stehen fest an der Seite unserer Feuerwehren und setzen uns seit geraumer Zeit für diese Novelle ein.

Die Anhebung der Altersgrenze im ehrenamtlichen Feuerwehrdienst ist für uns ein besonders wichtiger Punkt. Künftig wird die Altersgrenze dynamisch an das Renteneintrittsalter angepasst, aktuell also auf 67 Jahre. Das ist eine klare, unbürokratische und praxistaugliche Lösung, wie sie die Feuerwehrfamilie eingefordert hat. Unser Ziel ist es, die Einsatzbereitschaft vor Ort zu sichern. Dazu gehört es, dass erfahrene Feuerwehrleute so lange wie möglich aktiv bleiben können. Gerade im ländlichen Raum – auch bei uns in Amberg – sind wir auf funktionierende Strukturen und engagierte Ehrenamtliche angewiesen, Tag und Nacht, in allen Lagen.

Neben der Neuregelung der Altersgrenze enthält die Reform weitere sinnvolle Maßnahmen, sei es die Modernisierung von Ausbildung und Brandschutzerziehung, sei es die Möglichkeit der Bildung von Alters- und Ehrenabteilungen und vieles mehr.

Herr Staatsminister Herrmann, danke für die gute Zusammenarbeit. Auch das muss ich an dieser Stelle sagen: Sie verlief konstruktiv und super – wie immer. Danke schön!

Insgesamt stärken wir mit dieser Gesetzesnovelle unsere Feuerwehren. Wir machen sie fit für die Zukunft. Ich bitte Sie daher um Zustimmung. – Herzlichen Dank.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Vielen Dank. – Als nächstem Redner erteile ich Herrn Kollegen Florian Siekmann für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort. – Bitte schön.

Florian Siekmann (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Das Feuerwehrgesetz ist da, und heute findet die Zweite Lesung statt. Das ist gut. Es gab ja doch ein etwas längeres Hickhack. Im Dezember letzten Jahres war ich gemeinsam mit der Ausschussmehrheit noch fest davon überzeugt: Wir legen die Altersgrenze auf das gesetzliche Renteneintrittsalter – gegenwärtig 67 Jahre – fest. Am 10. Dezember folgte die Pressemitteilung des Innenministeriums: 65 plus dreimal X. Das heißt, es sollte eine Verlängerung der aktiven Dienstzeit um bis zu drei Jahre ermöglicht werden. Heute sind wir zurück bei der Regelung mit der festen Altersgrenze, die sich am gesetzlichen Renteneintrittsalter orientiert, und das ist auch gut so.

Nun haben wir ein neues Feuerwehrgesetz. Es soll am 16. Juli 2025 in Kraft treten. Was ist für die 330.000 Kameradinnen und Kameraden drin? – Bis 67 ist man aktiv dabei, auch danach noch, wenn sich das Renteneintrittsalter erhöht. Alters- und Ehrenabteilungen können gebildet werden. Damit machen wir auch die Feuerwehrvereine ein Stück weit stärker.

Wir richten unseren Blick intensiv auf die Ausbildung auf Kreisebene. Ich sehe es als große Chance an, dass die ehrenamtlichen Ausbilderinnen und Ausbilder erstmals eine Entschädigung bekommen können.

(Unruhe)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Entschuldigung! – Bitte etwas mehr Ruhe! Die Einzelgespräche bitte einstellen! Danke.

Florian Siekmann (GRÜNE): Auch derjenige, der auf Gemeindeebene als Gerätewart, Jugendwart oder Ausbilder aktiv ist, kann stärker als bisher unterstützt werden. Wir entlasten von zu vielen Sicherheitswachen.

In Summe bringt dieses Gesetz einen echten Gewinn für die Kameradinnen und Kameraden draußen.

Worauf kommt es in der Zukunft an? – Das, was wir mit diesem Gesetz in Aussicht stellen – eine Stärkung der Ausbildung, eine Stärkung der Wehren –, muss sich auch im Staatshaushalt abbilden, zuallererst dann, wenn es um die Kreisausbildung geht; denn ich kann auf der Kreisebene nur dann gut üben, wenn ich mit Übungshäusern einsatznah üben kann; aber natürlich geht es auch um Plätze für die Lehrgänge an den Feuerweherschulen. Gerade in den Zukunftsbereichen – ich spreche jetzt insbesondere von den Jugendwarten und den Ausbildern in der Feuerwehr – haben wir immer noch die Situation, dass weniger als die Hälfte derjenigen, die an dem Lehrgang teilnehmen wollen, einen Platz bekommen. Diese Kameradinnen und Kameraden sind unsere Zukunft; für sie müssen wir Plätze schaffen.

Ich erhoffe mir zum Feuerwehrbereich im Staatshaushalt genauso wohltuende Beratungen wie zu diesem Feuerwehrgesetz. – Vielen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Vielen Dank. – Als nächster Rednerin erteile ich Frau Kollegin Christiane Feichtmeier für die Fraktion der SPD das Wort. – Bitte schön.

Christiane Feichtmeier (SPD): Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wollen wir die Rechtsgrundlage für eines unserer wichtigsten Sicherheitsnetze in Bayern modernisieren: unsere Feuerwehren. Sie sind – es wird oft gesagt, aber selten genug gewürdigt – das Rückgrat der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr. Dies gilt sowohl im ländlichen Raum als auch in unseren Städten. Rund 320.000 Ehrenamtliche engagieren sich in Bayern aktiv in der Feuerwehr. Ohne diesen Einsatz wäre der Schutz unserer Bevölkerung vor Bränden, Unfällen und anderen Gefahren schlichtweg nicht aufrechtzuerhalten. Es ist unsere Pflicht als Gesetzgeber, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass dieses Engagement weiterhin bestehen kann, auch angesichts des demografischen Wandels, der zunehmenden Technisierung und der wachsenden Belastungen.

Der Gesetzentwurf enthält eine Reihe von Maßnahmen, die aus unserer Sicht notwendig und sinnvoll sind:

Die Anpassung der Altersgrenze an das gesetzliche Renteneintrittsalter eröffnet erfahrenen Feuerwehrangehörigen die Möglichkeit, länger aktiv zu bleiben. Das ist ein Beitrag zur Stärkung der Einsatzbereitschaft, gerade kleinerer Wehren. Wir müssen aber gleichzeitig sicherstellen, dass die gesundheitlichen Voraussetzungen dafür erfüllt werden.

Die Klarstellung zur Entschädigung von Ausbildern ist ebenfalls ein wichtiger Schritt, um die Qualität der Ausbildung und die Motivation der Ehrenamtlichen zu fördern; denn die Ausbildung ist nicht etwas, was nebenher erfolgen darf, sondern Grundbedingung für Sicherheit im Einsatz.

Eine weitere Neuregelung betrifft die Kostenersatzpflicht bei Fehllarmen durch eCall. Die Zahl solcher Falschalarmierungen hat sich in den vergangenen Jahren dramatisch

erhöht; allein seit 2020 sind sie auf das 17-Fache gestiegen. Es ist sicherlich nicht zumutbar, dass Gemeinden und ehrenamtliche Kräfte diese Kosten dauerhaft schultern. Aber ich bitte wie schon im Ausschuss darum, gerade bei der Kostenersatzpflicht mit Maß vorzugehen, damit insbesondere Hilfsbedürftige nicht davon abgeschreckt werden, vom Hausnotruf Gebrauch zu machen.

Neben den Inhalten des Gesetzentwurfs möchte ich auch die kritischen Stimmen aus den Verbänden nicht unerwähnt lassen. Gerade bei Themen wie Hilfsfrist, Rolle der Feuerwehrvereine und langfristige Nachwuchsgewinnung besteht nämlich immer noch Handlungsbedarf. Diese Anliegen verdienen ernsthafte Beratung und, wo geboten, auch Nachbesserung. Es geht hier nicht um Symbolpolitik, sondern um Praxistauglichkeit.

Abschließend möchte ich allen Feuerwehrangehörigen in Bayern meinen Dank und Respekt aussprechen. Sie sind Vorbilder, was gesellschaftlichen Zusammenhalt angeht. Dieses Gesetz ist ein wichtiger Schritt, um ihre unverzichtbare Arbeit zu unterstützen und zu modernisieren.

Die SPD-Fraktion stimmt dem vorgelegten Gesetzentwurf zu.

(Beifall bei der SPD)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Vielen Dank. – Für die Staatsregierung hat Staatsminister Herrmann um das Wort gebeten. – Bitte schön.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Unsere bayerischen Feuerwehren sind wirklich von unschätzbarem Wert. Rund 328.000 Feuerwehrmänner und -frauen stehen jederzeit bereit, wenn andere in Not sind. Etwa 320.000 tun dies sogar ehrenamtlich. Sie sind die ersten Helfer in Notsituationen, sei es bei Unfällen, Bränden oder Katastrophen. Gerade die letzte Zeit – wir erlebten und erleben einerseits Waldbrände, andererseits aber auch Starkregenereignisse – hat einmal mehr deutlich gemacht, wie wichtig die-

ser unermüdliche und uneigennützig Einsatz ist. Ich spreche daher den engagierten Männern und Frauen, die in den Feuerwehren stets professionell und tatkräftig zur Stelle sind, meinen ganz herzlichen Dank aus. Wir sind sehr froh, dass wir uns immer und überall auf sie verlassen können. Vielen Dank dafür!

(Allgemeiner Beifall)

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes und der Bayerischen Bauordnung zeigen wir, dass sich die Feuerwehrdienstleistenden auf die Staatsregierung – und natürlich auf den Landtag – verlassen können. Sie können darauf vertrauen, dass die Rahmenbedingungen für ihren wichtigen Dienst fortlaufend optimiert werden.

Dazu haben wir in den letzten beiden Jahren die Feuerwehrförderung massiv verbessert. Wir bauen seit geraumer Zeit die drei staatlichen Feuerweherschulen kontinuierlich aus, um das Bildungsangebot fortlaufend zu optimieren. Wir haben das Personal an den Feuerweherschulen und im Ergebnis dessen auch die Ausbildungskapazität in den letzten zehn, zwölf Jahren faktisch verdoppelt.

Nun passen wir das Bayerische Feuerwehrgesetz an die aktuellen Entwicklungen an. Angesichts der vorherigen Reden brauche ich auf den Inhalt des Gesetzentwurfs nicht noch einmal näher einzugehen. Der Inhalt des Gesetzes ist bekannt und wird, wie wir gerade gehört haben, über alle Fraktionen hinweg unterstützt und befürwortet. In allen Ausschüssen wurde der Gesetzentwurf einstimmig und ohne Änderungsanträge beschlossen. Das ist bemerkenswert und belegt die gute Vorarbeit auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Innenministerium sowie die enge Abstimmung mit dem Landesfeuerwehrverband. Ich freue mich, dass zur Schlussabstimmung auch der Vorsitzende des Landesfeuerwehrverbands, Herr Johann Eitzenberger, in den Landtag gekommen ist. Herzlichen Dank für die ausgezeichnete Zusammenarbeit!

(Allgemeiner Beifall)

Wir haben diesen Gesetzentwurf auch mit dem Gemeindetag, dem Städtetag und dem Landkreistag abgestimmt und konnten damit wirklich alle unter einen Hut bringen. Ich bin sehr dankbar, dass dieser Gesetzentwurf das parlamentarische Verfahren so zügig durchlaufen hat. Dadurch kann das Gesetz schon bald in Kraft treten. Insbesondere die Anhebung der Altersgrenze wird dringend erwartet. Viele Dienstleistende bei der Feuerwehr möchten mit ihren Fertigkeiten und Erfahrungen noch länger einen wertvollen Beitrag in ihrer Feuerwehr leisten. Genau dies wird ihnen nun ermöglicht – wohlgerne ermöglicht. Niemand wird dazu gezwungen. Wer mit 62 Jahren sagt, ich kann nicht mehr, ich will nicht mehr, wird mit größtem Dank verabschiedet. Wir wollen aber denen Platz geben, die sagen: Ich bin immer noch fit genug und helfe gern, wenn das notwendig ist. Diese Möglichkeit wollen wir schaffen.

Ich freue mich, dass wir uns über die wichtigen Weichenstellungen für unsere bayerischen Feuerwehren so einig sind und danke herzlich allen für das konstruktive Zusammenwirken. Ich bitte nun darum, zu der abschließenden und hoffentlich einstimmigen Abstimmung über diesen Gesetzentwurf zu kommen.

(Allgemeiner Beifall)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Vielen Dank. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegt der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 19/6139 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport auf Drucksache 19/7222 zugrunde.

Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport empfiehlt einstimmig Zustimmung zum Gesetzentwurf. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt ebenfalls einstimmig Zustimmung mit der Maßgabe, dass verschiedene Änderungen durchgeführt werden. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 19/7222.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der AfD, der CSU, der FREIEN WÄHLER, der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? – Es liegen keine vor. Stimmenthaltungen? – Auch nicht. Es ist so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das ist Zustimmung bei allen Fraktionen. Gegenstimmen? – Es liegen keine vor. Stimmenthaltungen? – Ebenso keine. Damit ist das Gesetz angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes und der Bayerischen Bauordnung".

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 13 München, den 15. Juli 2025

Datum	Inhalt	Seite
8.7.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes 2039-1-A	206
8.7.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes und der Bayerischen Bauordnung 215-3-1-I, 2132-1-B	215
8.7.2025	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung 34-1-I	219
5.6.2025	Bekanntmachung des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen 02-1-G	220
16.6.2025	Verordnung zur Änderung der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung 2021-1/2-1-I	228
18.6.2025	Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung und der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen 2132-1-24-B, 2130-3-B	229
20.6.2025	Verordnung zur Änderung der Börsenverordnung 411-3-W	231
27.6.2025	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Finanzhilfen für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr 922-3-B	234
–	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Heilberufeverordnung vom 3. Juni 2025 (GVBl. S. 188) 2122-5-G	240

2039-1-A

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes

vom 8. Juli 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Gleichstellungsgesetz (BayGIG) vom 24. Mai 1996 (GVBl. S. 186, BayRS 2039-1-A), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 292) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In der Überschrift des ersten Teils werden die Wörter „Erster Teil“ durch die Angabe „Teil 1“ ersetzt.
3. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Ziel dieses Gesetzes ist die Chancengleichheit von Frauen und Männern.“
 - bb) Die folgenden Sätze 3 bis 5 werden angefügt:

„³Ziel der Förderung ist insbesondere

 1. die Erhöhung der Frauen- und Männeranteile in Bereichen, in denen sie jeweils geringer beschäftigt sind als der andere Anteil,
 2. die Chancengleichheit von Frauen und Männern zu sichern,
 3. auf eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit für Frauen und Männer hinzuwirken.

⁴Eine geringere Beschäftigung von Frauen oder Männern im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn der Frauen- oder Männeranteil innerhalb einer Dienststelle in einem Bereich erheblich unter 50 % liegt. ⁵Jede Entgelt- oder Besoldungsgruppe im Zusammenhang mit der Leistungs- oder Fachlaufbahn bildet einen Bereich.“
4. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„²Bei den Angaben von Beschäftigtenzahlen in Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und Art. 13 Abs. 1 Satz 2 werden die Beschäftigten pro Person gezählt. ³Art. 4 Abs. 2 bis 5 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) gilt entsprechend.“

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG)“ durch die Angabe „BayPVG“ ersetzt.

bb) In Halbsatz 2 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

c) Die folgenden Abs. 4 bis 6 werden angefügt:

„(4) Berichtsjahr im Sinne des Art. 5 Abs. 1 ist das Jahr, in dem das Gleichstellungskonzept zu erstellen ist.

(5) Familienaufgaben im Sinne dieses Gesetzes liegen vor, wenn die Voraussetzungen des Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes bei den jeweiligen Beschäftigten gegeben sind.

(6) ¹Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Freistaates Bayern im Sinne des Art. 20 Abs. 2 sind Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Europäische Gesellschaften (Societas Europaea – SE), jeweils mit Sitz im Inland,

1. deren Anteile zur Mehrheit vom Freistaat Bayern gehalten werden,

2. die große Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches) sind und deren Anteile zur Mehrheit von Gesellschaften gehalten werden, deren Anteile ihrerseits zur Mehrheit vom Freistaat Bayern gehalten werden, oder

3. die in der Regel mehr als 500 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben und deren Anteile zur Mehrheit von Gesellschaften gehalten werden, deren Anteile ihrerseits zur Mehrheit

a) vom Freistaat Bayern gehalten werden oder

b) von Gesellschaften gehalten werden, bei denen sich die Inhaberschaften an den Anteilen in dieser Weise bis zu Gesellschaften fortsetzen, deren Anteile zur Mehrheit vom Freistaat Bayern gehalten werden.

²Anteile, die über ein Sondervermögen des Freistaates Bayern gehalten werden, bleiben außer Betracht.

³Dem Freistaat Bayern stehen öffentlich-rechtliche Anstalten des Freistaates Bayern, die unternehmerisch tätig sind, gleich.“

5. In der Überschrift des zweiten Teils werden die Wörter „Zweiter Teil“ durch die Angabe „Teil 2“ ersetzt.

6. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Dienststellen, in denen nach Satz 2 kein Gleichstellungskonzept erstellt werden muss, können im Konzept der übergeordneten Behörde berücksichtigt werden, auch wenn die Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 nicht vorliegen.“

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Dienststellen erstellen nach der halben Laufzeit der Gleichstellungskonzepte eine tabellarische Datenübersicht über die Anteile von Frauen und Männern in der Dienststelle. ²Die Inhalte richten sich nach den von der beim Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium) bestehenden Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern zur Verfügung gestellten Mustervorlagen. ³Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

- c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Daten, die Rückschlüsse auf Einzelpersonen zulassen, insbesondere solche, die auf einer Datenbasis von weniger als fünf Personen beruhen, dürfen in den Gleichstellungskonzepten nach Abs. 1 sowie den tabellarischen Datenübersichten nach Abs. 2 nicht angegeben werden.“

7. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die vorhandenen Unterschiede im Vergleich der Anteile von Frauen und Männern sind ausgehend von den von der beim Staatsministerium bestehenden Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern zur Verfügung gestellten Mustervorlagen darzustellen und zu erläutern.

(3) ¹Zur Erhöhung der jeweils erheblich unterrepräsentierten Frauen- oder Männeranteile in Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen in den einzelnen Bereichen sind Zielvorgaben festzulegen, die während der Laufzeit des Gleichstellungskonzeptes erreicht werden sollen. ²Maßnahmen zur Erreichung dieser Zielvorgaben sowie zur Durchsetzung personeller und organisatorischer Verbesserungen anhand von zeitbezogenen und messbaren Zielvorgaben sind zu entwickeln und darzustellen.“

- b) In Abs. 6 wird das Wort „Absätzen“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

8. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „Aktualisierungen“ durch die Wörter „tabellarische Datenübersicht“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wenn das Gleichstellungskonzept nicht umgesetzt worden ist oder die Zielvorgaben nach Art. 5 Abs. 3 nicht erreicht wurden, sind die Gründe hierfür bei der Aufstellung des nächsten Gleichstellungskonzepts darzulegen, entsprechend Abs. 1 bekanntzugeben und mit den Gleichstellungsbeauftragten zu erörtern.“

- c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Das erstellte Gleichstellungskonzept und die tabellarische Datenübersicht sind von der Dienststelle der beim Staatsministerium bestehenden Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern unverzüglich zur Kenntnis zu geben.“

9. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

- bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Bei der Stellenausschreibung soll jeweils die männliche und die weibliche Form der ausgeschriebenen Berufsbezeichnung verwendet werden.“

- b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In Stellenausschreibungen soll jeweils das Geschlecht, das in erheblich geringerer Zahl beschäftigt ist, besonders aufgefordert werden, sich zu bewerben.“

10. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Anteil von Frauen“ durch die Wörter „geringer beschäftigten Anteil von Frauen oder Männern“ ersetzt und die Wörter „als Männer“ werden gestrichen.

bb) In Nr. 1 werden die Wörter „ , Angestellten- und Arbeiterstellen“ durch die Wörter „und Arbeitnehmerstellen“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Wörter „ , Angestellten- und Arbeiterstellen“ durch die Wörter „und Arbeitnehmerstellen“ ersetzt.

11. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen und nach dem Wort „Frauen“ werden die Wörter „und Männer“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Abs. 2 wird das Wort „Familienpflichten“ durch das Wort „Familienaufgaben“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Halbsatz 2 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

d) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Im Rahmen der Fortbildungsangebote sind, insbesondere für Beschäftigte im Organisations- und Personalwesen sowie in Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen, folgende Themen vorzusehen:

1. Chancengleichheit,
2. geschlechtersensible Sichtweise,
3. Gleichstellung und
4. Verhinderung der Benachteiligung aufgrund des Geschlechts am Arbeitsplatz.“

e) Abs. 5 wird aufgehoben.

12. Art. 10 wird aufgehoben.

13. Art. 11 wird Art. 10 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 10

Teilzeitarbeit,
flexible Arbeitszeiten und mobiles Arbeiten“.

b) Abs. 1 Satz 3 und 4 wird durch die folgenden Sätze 3 bis 5 ersetzt:

„³Die Wahrnehmung von Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben ist grundsätzlich auch bei Reduzierung der Arbeitszeit aufgrund von Familienaufgaben möglich. ⁴Es ist darauf hinzuwirken, dass sich daraus für die Teilzeitbeschäftigten und die übrigen Beschäftigten keine Mehrbelastungen ergeben. ⁵Die Sätze 1 und 4 gelten entsprechend für mobiles Arbeiten.“

- c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen, soll im Rahmen der gesetzlichen, tarifvertraglichen und sonstigen Regelungen der Arbeitszeit im Einzelfall Beschäftigten mit Familienaufgaben bei Notwendigkeit über die gleitende Arbeitszeit hinaus eine flexible Gestaltung der Arbeitszeit ermöglicht werden.“

14. Art. 12 wird Art. 11.

15. Art. 13 wird aufgehoben.

16. Art. 14 wird Art. 12 und wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Entsprechendes gilt für Beschäftigte, die flexible Arbeitszeitmodelle oder mobiles Arbeiten in Anspruch nehmen.“

- b) In Abs. 2 Halbsatz 1 wird das Wort „Familienpflichten“ durch das Wort „Familienaufgaben“ ersetzt.

17. In der Überschrift des dritten Teils werden die Wörter „Dritter Teil“ durch die Angabe „Teil 3“ ersetzt.

18. Art. 15 wird Art. 13 und wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ die Wörter „und eine Stellvertretung“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gleichstellungsbeauftragten“ die Wörter „und Stellvertretungen“ eingefügt.

cc) In Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „19“ ersetzt.

- b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Die Dienststelle hat den Beschäftigten die Gleichstellungsbeauftragten nach Bestellung in geeigneter Weise bekanntzumachen und die Gleichstellungsbeauftragten im Geschäftsverteilungsplan auszuweisen. ²Die Dienststellenleitung teilt nach Bestellung der beim Staatsministerium bestehenden Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern unverzüglich die Namen der Gleichstellungsbeauftragten mit.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatzes 1 Sätze“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Diese nehmen für ihre Dienststelle die Aufgaben nach Art. 14 Abs. 2 Satz 2, Art. 15 Abs. 2 und 3 und Art. 17 Abs. 1 wahr.“

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.“

- dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt:
- „²Bei einer Verlängerung ist eine erneute Ausschreibung nicht erforderlich. ³Unverzüglich nach Ende der Bestellung, spätestens jedoch nach drei Monaten, werden neue Gleichstellungsbeauftragte bestellt.“
- cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 4 und 5.
19. Art. 16 wird Art. 14 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „das nichtwissenschaftliche Personal“ durch die Wörter „die wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ersetzt.
- b) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Satzbezeichnung „¹“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
20. Art. 17 wird Art. 15.
21. Nach Art. 15 wird folgender Art. 16 eingefügt:

„Art. 16

Aufgaben der
Stellvertretung

(1) ¹Die Stellvertretung wird grundsätzlich im Vertretungsfall tätig. ²Die Stellvertretung hat dieselben Aufgaben, Rechte und Pflichten aus den Art. 14, 15 und 17 wie die Gleichstellungsbeauftragten.

(2) ¹Abweichend von Abs. 1 können die Gleichstellungsbeauftragten ihrer Stellvertretung mit deren Einverständnis und dem Einverständnis der Dienststellenleitung Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übertragen. ²Eine Übertragung der Mehrheit der Aufgaben darf nicht erfolgen. ³Eine Aufhebung der Übertragung nach Satz 1 können die Gleichstellungsbeauftragten jederzeit ohne Zustimmung der Stellvertretung vornehmen. ⁴Die Aufhebung der Aufgabenübertragung ist gegenüber der Dienststellenleitung anzuzeigen.

(3) Im Falle des Abs. 2 Satz 1 wird die Stellvertretung anstelle der Gleichstellungsbeauftragten entsprechend der Aufgabenübertragung gemäß Art. 14 Abs. 6 Satz 1 freigestellt.“

22. Art. 18 wird Art. 17 und wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Auf das Antragsrecht aus Satz 3 ist spätestens im Rahmen der Einladung zum Vorstellungsgespräch hinzuweisen.“

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „verpflichtet“ die Wörter „ , soweit die betroffenen Beschäftigten sie von dieser Pflicht nicht entbunden haben“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 15 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 13 Abs. 3“ ersetzt.

23. Art. 19 wird Art. 18 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gleichstellungsbeauftragten“ die Wörter „oder nach Kenntniserlangung der Gleichstellungsbeauftragten von den in Satz 1 genannten Verstößen“ eingefügt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Die Beanstandung ist bei der Dienststellenleitung in Textform einzulegen.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Stelle“ die Wörter „innerhalb einer Frist von einem Monat“ eingefügt.

bb) In Satz 4 werden nach den Wörtern „der Beanstandung“ die Wörter „in Textform“ eingefügt.

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Bei einer Ablehnung der Beanstandung durch die Dienststellenleitung können die Gleichstellungsbeauftragten die beim Staatsministerium bestehende Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern zur Mediation hinzuziehen. ²Die Mediation ist für beide Seiten freiwillig. ³Die Dienststellenleitung kann für die Mediation eine weitere neutrale Person hinzuziehen. ⁴Die Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern hilft den Beteiligten im Rahmen der Mediation innerhalb eines Monats nach der Hinzuziehung eine Einigung zu erarbeiten. ⁵Einigen sich die Gleichstellungsbeauftragten und Dienststellenleitung, soll diese Einigung für beide Beteiligten verbindlich sein. ⁶Die Einigung ist in Textform festzuhalten.“

24. Art. 20 wird Art. 19 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ die Wörter „und eine Stellvertretung“ eingefügt.

bb) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„³Die Einzelheiten der Bestellung richten sich nach Art. 13 Abs. 2 und 4, die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten nach den Art. 14 bis 18, soweit nicht durch Satzung etwas anderes bestimmt wird. ⁴Die Satzung kann eine Beteiligung bei Vorstellungsgesprächen auch ohne Antrag der Betroffenen vorsehen.“

b) In Abs. 2 Halbsatz 2 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Die Staatsregierung unterstützt die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten durch Einrichtung einer Vernetzungsstelle bei der beim Staatsministerium bestehenden Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern.“

25. In der Überschrift des vierten Teils werden die Wörter „Vierter Teil“ durch die Angabe „Teil 4“ ersetzt.

26. Art. 21 wird Art. 20 und wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
- b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) ¹Für Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Freistaates Bayern gelten § 393a Abs. 2 des Aktiengesetzes, § 77a Abs. 2 und 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie § 52a Abs. 2 des SE-Ausführungsgesetzes entsprechend. ²Für Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Freistaates Bayern, die der Mitbestimmung unterliegen, gelten die gesetzlichen Regelungen und Wahlordnungen zur Mitbestimmung in Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes entsprechend.“

27. In der Überschrift des fünften Teils werden die Wörter „Fünfter Teil Schlußvorschriften“ durch die Wörter „Teil 5 Schlussvorschriften“ ersetzt.

28. Art. 22 wird Art. 21 und wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
- b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Der Bericht darf keine personenbezogenen Daten enthalten.“

29. Nach Art. 21 wird folgender Art. 22 eingefügt:

„Art. 22

Übergangsvorschriften

(1) Gleichstellungskonzepte nach den Vorschriften der Art. 4 und 5 sind erstmals zum Stichtag 30. Juni 2026 zu erstellen.

(2) ¹Die Gleichstellungskonzepte sind der beim Staatsministerium bestehenden Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern nach Art. 6 Abs. 3 erstmals bis zum 31. Dezember 2026 zur Kenntnis zu geben. ²Die tabellarischen Datenübersichten sind erstmals zum Stichtag 31. Dezember 2028 zu erstellen und der beim Staatsministerium bestehenden Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern erstmals bis zum 30. Juni 2029 zur Kenntnis zu geben.

(3) ¹Das Beteiligungsgebot für den Vorstand oder für Geschäftsführer nach Art. 20 Abs. 2 ist erstmals ab dem 1. September 2028 bei der Bestellung einzelner oder mehrerer Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer einzuhalten. ²Der jeweilige Mindestanteil von Frauen und Männern im Aufsichtsrat nach Art. 20 Abs. 2 ist erstmals bei erforderlich werdenden Besetzungen einzelner oder mehrerer Sitze ab dem 1. September 2028 zu beachten. ³Reicht die Anzahl der zu besetzenden Sitze nicht aus, um den Mindestanteil zu erreichen, sind diese Sitze mit Personen des unterrepräsentierten Geschlechts zu besetzen, um dessen Anteil sukzessive zu steigern. ⁴Bestehende Mandate können in den Fällen der Sätze 1 bis 3 bis zu ihrem vorgesehenen Ende wahrgenommen werden.“

30. Art. 23 wird wie folgt gefasst:

„Art. 23

Evaluation

(1) ¹Dieses Gesetz wird auf Grundlage der nächsten zwei Berichte gemäß Art. 21, die nach dem 16. Juli 2025 dem Landtag vorgelegt werden, mit dem Ziel der Überprüfung der weiteren Erforderlichkeit evaluiert. ²Das Gesetz oder einzelne Vorschriften können aufgehoben werden, wenn gesetzliche Vorschriften zur Zielsetzung des Gesetzes nach Art. 2 nicht mehr erforderlich sind.

(2) Stellen sich bei der Evaluation nach Abs. 1 Maßnahmen dieses Gesetzes als nicht wirksam heraus, können einzelne Regelungen auch ohne Erreichung der Ziele aus Art. 2 aufgehoben werden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 16. Juli 2025 in Kraft.

München, den 8. Juli 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

215-3-1-I, 2132-1-B

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes und der Bayerischen Bauordnung

vom 8. Juli 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

Das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Gemeinden können Maßnahmen zur Brandschutzerziehung und -prävention ergreifen.“

2. In Art. 2 Satz 2 wird nach der Angabe „durchführen“ die Angabe „und Ausbildern Entschädigungen zahlen“ eingefügt.

3. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Feuerwehren sind verpflichtet, Sicherheitswachen zu stellen, wenn dies von der Gemeinde angeordnet oder aufgrund besonderer Vorschriften notwendig ist und die Sicherheitswache nicht durch einen geeigneten Dritten gestellt werden kann sowie rechtzeitig angefordert wird.“

4. Art. 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Feuerwehrevereine unterstützen die gemeindliche Einrichtung Feuerwehr personell. ²Sie können Alters- und Ehrenabteilungen bilden.“

5. In Art. 6 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr“ durch die Angabe „vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI)“ ersetzt.

6. In Art. 8 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „im Ausnahmefall“ gestrichen.

7. Dem Art. 9 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) ¹Abweichend von Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 haben Beschäftigte und Beamte, die Aufgaben der unmittelbaren Gefahrenabwehr wahrnehmen, insbesondere hauptberuflich tätige Berufs- oder Werkfeuerwehrangehörige sowie im Polizeivollzugs-, Leitstellen- oder Rettungsdienst Beschäftigte, keinen Freistellungsanspruch für Einsätze. ²Bei freiwilliger Freistellung für Einsätze durch einen privaten Arbeitgeber gilt Art. 10 entsprechend.“

8. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Gerätewarte, Jugendwarte, Ausbilder und andere Feuerwehrdienstleistende, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, sowie Feuerwehrkommandanten und ihre Stellvertreter, die nach Satz 1

keinen Entschädigungsanspruch haben, können angemessen entschädigt werden.“

9. Art. 16 Abs. 3 wird aufgehoben.

10. In Art. 17 Abs. 3 Satz 2 wird nach der Angabe „Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration“ die Angabe „(Staatsministerium)“ eingefügt.

11. In Art. 18 Abs. 7 wird die Angabe „des Innern, für Sport und Integration“ gestrichen.

12. Art. 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Das Landratsamt soll den Kreisbrandrat bei Genehmigungsverfahren beteiligen, soweit Belange des abwehrenden Brandschutzes betroffen sind.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

13. Art. 20 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Für Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Ersatzansprüche gelten Art. 9 Abs. 1 bis 3, Abs. 5 Nr. 2, Abs. 6 und Art. 10 entsprechend.“

14. In Art. 21 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Standbrandrat“ durch die Angabe „Stadtbrandrat“ ersetzt.

15. Art. 22 wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut wird folgender Satz 1 vorangestellt:

„¹Das Staatsministerium pflegt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. und anderen Interessenvertretungen der Feuerwehren.“

b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2.

16. In Art. 23 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „und Schiffe“ durch die Angabe „ , Schiffe und Land-, Schienen- sowie Luftfahrzeuge“ ersetzt.

17. In der Überschrift des Abschnitts V wird die Angabe „Schlußvorschriften“ durch die Angabe „Datenschutz und Schlussvorschriften“ ersetzt.

18. Art. 28 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. für aufgewendete Sonderlöschmittel sowie Leistungen Dritter bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben,“.

bb) In Nr. 5 wird nach der Angabe „Brandmeldeanlage“ die Angabe „oder durch ein System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle (eCall)“ eingefügt.

cc) In Nr. 6 wird die Angabe „trotz fehlender“ durch die Angabe „ohne belegbare“ ersetzt.

b) Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

- „3. wer in den Fällen des Abs. 2 Nr. 5 die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch alarmiert hat, eine private Brandmeldeanlage betreibt oder Halter eines Fahrzeugs oder Eigentümer eines Geräts ist, das über eCall einen Falschalarm ausgelöst hat,“.

19. Nach Art. 29 wird folgender Art. 30 eingefügt:

„Art. 30

Datenverarbeitungen mittels
technischer Einsatzmittel

(1) ¹Zur Abwehr dringender Gefahren für Leben, Gesundheit und bedeutende Sachwerte können betroffene Kommunen bei Feuerwehreinsätzen Bild- und Übersichtsaufnahmen sowie Bild- und Übersichtsaufzeichnungen auch unter Einsatz von technischen Systemen anfertigen und dabei personenbezogene Daten verarbeiten. ²Als Feuerwehreinsatz in diesem Sinne gilt auch der Übungsbetrieb im erforderlichen Umfang.

(2) ¹Die Informationspflichten nach den Art. 13, 14 und 21 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) gelten in den Fällen dieses Artikels nicht, soweit durch deren Erfüllung die effektive Gefahrenabwehr beeinträchtigt wäre. ²Die einschlägigen Informationen sind, soweit möglich, in allgemein und jedermann zugänglicher Form zur Verfügung zu stellen.

(3) ¹Aufzeichnungen gemäß Abs. 1 sind grundsätzlich unverzüglich, spätestens nach zwei Monaten zu löschen oder zu vernichten, soweit und solange sie nicht erforderlich sind zur Vorbereitung oder Durchführung von gerichtlichen Verfahren oder Verwaltungsverfahren. ²Die Löschung ist zu dokumentieren.“

20. Der bisherige Art. 30 wird Art. 31 und wie folgt gefasst:

„Art. 31

Einschränkungen von
Grundrechten

Das Recht auf körperliche Unversehrtheit, die Freiheit der Person, die Versammlungsfreiheit, die Freizügigkeit und die Unverletzlichkeit der Wohnung können auf Grund dieses Gesetzes eingeschränkt werden (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2, Art. 8 Abs. 2, Art. 11 und 13 des Grundgesetzes, Art. 102, 106 Abs. 3, Art. 109, 113 der Verfassung).“

21. Der bisherige Art. 31 wird Art. 32 und wie folgt geändert:

- a) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „des Innern, für Sport und Integration“ gestrichen.
- b) In Nr. 9 wird die Angabe „ . “ am Ende durch die Angabe „ , “ ersetzt.
- c) Folgende Nr. 10 wird angefügt:

„10. Einzelheiten des Datenschutzes, insbesondere der Datenverarbeitung.“

22. Der bisherige Art. 32 wird Art. 33.

§ 2

**Änderung der
Bayerischen Bauordnung**

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch

§ 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 66 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 5 wird aufgehoben.
- b) Satz 6 wird Satz 5.

2. Art. 66a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standorts der Anlage verbreitet sind,“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Nach der Bekanntmachung sind der Antrag und die Bauvorlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Bauaufsichtsbehörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, einen Monat zur Einsicht auszulegen. ³Bauvorlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind nicht auszulegen, für sie gilt § 10 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entsprechend.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4, die Angabe „einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens“ wird durch die Angabe „zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist“ ersetzt und nach der Angabe „ausgeschlossen“ wird die Angabe „ , dies gilt für umweltbezogene Einwendungen nur für das Genehmigungsverfahren“ eingefügt.

d) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 5 und 6.

e) Folgender Satz 7 wird angefügt:

„⁷Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Genehmigung von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen.“

3. In Art. 82 Abs. 5 Nr. 3 wird die Angabe „des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)“ durch die Angabe „BImSchG“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 16. Juli 2025 in Kraft.

München, den 8. Juli 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

34-1-I

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

vom 8. Juli 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl. S. 162, BayRS 34-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 22. April 2022 (GVBl. S. 148) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:

„2. in Plattling für den Regierungsbezirk Niederbayern,“.

2. Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3 und die Angabe „die Regierungsbezirke Niederbayern und“ wird durch die Angabe „den Regierungsbezirk“ ersetzt.

3. Die bisherigen Nrn. 3 bis 6 werden die Nrn. 4 bis 7.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2028 in Kraft.

München, den 8. Juli 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

02-1-G

**Bekanntmachung
des Abkommens zur Änderung des
Abkommens über die
Errichtung und Finanzierung des
Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen**

vom 5. Juni 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 6. Mai 2025 (Drs. 19/6547) dem im Zeitraum vom 31. Mai 2023 bis 4. November 2024 unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 5. Juni 2025

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Dr. Florian H e r r m a n n

**Abkommen
zur Änderung des
Abkommens über die
Errichtung und Finanzierung des
Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen**

Das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein und

der Freistaat Thüringen

schließen, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, folgendes Abkommen:

Artikel 1

Das Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen vom 14. Oktober 1970, geändert durch das Abkommen vom 20. Dezember 2001, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Land Rheinland-Pfalz errichtet das Institut für medizinische, pharmazeutische, zahnmedizinische und psychotherapeutische Prüfungen (IMPP) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Mainz. Das Institut kann an geeigneter Stelle auf den Zuständigkeitsumfang nach Artikel 2 Absatz 1 verweisen.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „Der für das Gesundheitswesen zuständige Minister“ durch die Worte „Das für gesundheitspolitische Angelegenheiten zuständige Ministerium“ ersetzt.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Institut steht den zuständigen Stellen der Länder nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448) und der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933) jeweils in der jeweils geltenden Fassung sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3749) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3761) in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung für folgende Aufgaben zur Verfügung:

1. Erstellung und fortlaufende Bearbeitung der Gegenstände, auf die sich die Prüfungen nach den Vorgaben der jeweiligen Rechtsgrundlage beziehen,
2. Erstellung und fortlaufende Bearbeitung der Vorgaben zur Zusammenstellung der in Nummer 1 genannten Prüfungen,
3. Erstellung der Prüfungen nach Nummer 1 mit den dazugehörigen Bewertungsvorgaben und Bereitstellung der standardisierten Prüfungsunterlagen,
4. Erstellung der Vorgaben zur Qualitätssicherung der Prüfungsaufgaben sowie Durchführung der gesetzlich erforderlichen Schulung von Prüferinnen und Prüfern und Simulationspatientinnen und -patienten für die Prüfungen nach Nummer 1,

5. Aufstellung der Zeitpläne für die einheitlichen Prüfungstermine und
 6. Auswertung der Prüfungen und Mitteilung der Auswertungsergebnisse.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Minister (Senatoren)“ durch die Worte „Ministerinnen und Minister (Senatorinnen und Senatoren)“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Die zuständigen Stellen jedes Landes übermitteln dem Institut die Daten über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung der jeweiligen Prüfungskandidatinnen und -kandidaten hinsichtlich aller nach den in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften durchgeführten Prüfungen. Das Institut verwaltet diese Daten als zentrale Stelle und unterrichtet die zuständigen Stellen der anderen Länder auf Nachfrage unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Grenzen, wenn ein Prüfungsabschnitt endgültig nicht bestanden worden ist.“
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „mit Zustimmung des Verwaltungsrates“ eingefügt.
3. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, dass ihre zuständigen Stellen nach Maßgabe der in Artikel 2 Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften für die durchzuführenden Prüfungen

1. die vom Institut erstellten Prüfungen mit den dazugehörigen Bewertungsvorgaben sowie die standardisierten Prüfungsunterlagen anerkennen und ausschließlich diese verwenden,
 2. einheitliche Prüfungstermine nach den vom Institut aufgestellten Zeitplänen durchführen,
 3. die Prüfungen vom Institut auswerten lassen und die Auswertungsergebnisse ihren Prüfungsentscheidungen zugrunde legen und
 4. die aus den Datenbeständen des Instituts abgeleiteten Gesamtverzeichnisse der endgültig erfolglosen Prüfungsteilnehmenden ihren Entscheidungen über die Zulassungen zu Wiederholungsprüfungen zugrunde legen.“
4. In Artikel 4 werden die Worte „der Leiter“ durch die Worte „die Leiterin oder der Leiter“ ersetzt.
5. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Verwaltungsrat gehört je vertragsschließendem Land ein Mitglied an, das von der oder dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerin oder Minister (Senatorin oder Senator) bestimmt wird. Je ein weiteres Mitglied benennen die für das Finanzwesen und das Hochschulwesen zuständigen Ministerinnen und Minister des Landes Rheinland-Pfalz. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates wird eine Vertreterin oder ein Vertreter von der zuständigen Ministerin oder dem zuständigen Minister (Senatorin oder Senator) bestimmt.“

- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsrat wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „Vertreter der vertragschließenden Länder“ durch die Worte „seiner Mitglieder“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 werden die Worte „Der Vorsitzende“ durch die Worte „Die oder der Vorsitzende“ ersetzt.
- cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Sie oder er kann entscheiden, dass die Sitzung ganz oder teilweise unter Nutzung geeigneter Video- oder Telefonkonferenzsysteme durchgeführt wird.“
- dd) Dem Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:
- „Der Verwaltungsrat kann eine Geschäftsstelle errichten. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verwaltungsrat bei der Durchführung seiner Aufgaben.“
6. Artikel 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte „dem Leiter“ durch die Worte „der Leiterin oder dem Leiter“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 Nummer 4 werden die Worte „des Leiters“ durch die Worte „der Leiterin oder des Leiters“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird nach Nummer 7 der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
- dd) In Satz 3 wird folgende Nummer 8 angefügt:
- „8. die Zustimmung zu weiteren Leistungen auf dem Gebiet des Ausbildungs- und Prüfungswesens nach Artikel 2 Abs. 3.“
- b) In Absatz 2 wird nach dem Verweis „Absatz 1 Nr. 2“ die Angabe „und 4“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Beamten“ durch die Worte „Beamtinnen und Beamte“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „den Leiter“ durch die Worte „die Leiterin oder den Leiter“ ersetzt.
- cc) Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:
- „Der Verwaltungsrat ernennt die Beamtinnen und Beamten, soweit er die Ausübung dieser Befugnis nicht der Leiterin oder dem Leiter des Instituts überträgt. Die Ernennungsurkunden der Beamtinnen und Beamten des Instituts sind von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter, im Falle der Delegation auf die Leiterin oder den Leiter des Instituts von dieser oder diesem zu unterzeichnen.“
- dd) In Satz 5 werden die Worte „des Leiters“ durch die Worte „der Leiterin oder des Leiters“ ersetzt.
7. Artikel 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die Leiterin oder der Leiter des Instituts führt die Amtsbezeichnung Direktorin oder Direktor des Instituts für medizinische, pharmazeutische, zahnmedizinische und psychotherapeutische Prüfungen.“
- bb) In Satz 2 werden das Wort „Er“ durch die Worte „Sie oder er“ und die Worte „zum Beamten“ durch die Worte „zur Beamtin oder zum Beamten“ ersetzt.

- cc) In Satz 4 werden die Worte „Der Leiter“ durch die Worte „Die Leiterin oder der Leiter“ und das Wort „er“ durch die Worte „sie oder er“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Leiter“ durch die Worte „Die Leiterin oder der Leiter“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Sie oder er“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „er“ durch die Worte „sie oder er“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Leiter“ durch die Worte „Die Leiterin oder der Leiter“ ersetzt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Sie oder er unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrats bei der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „Der Leiter“ durch die Worte „Die Leiterin oder der Leiter“ und in Halbsatz 2 die Worte „der Vorsitzende“ durch „die oder der Vorsitzende“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Der Leiter“ durch die Worte „Die Leiterin oder der Leiter“ und die Worte „seinem Vorsitzenden“ durch die Worte „seiner oder seinem Vorsitzenden“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 werden die Worte „des Leiters“ durch die Worte „der Leiterin oder des Leiters“ und das Wort „seine“ durch die Worte „ihre oder seine“ ersetzt.
8. Artikel 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 4“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „humanmedizinischen und pharmazeutischen“ werden durch die Worte „für die Humanmedizin, Pharmazie, Zahnmedizin und Psychotherapie zuständigen“ ersetzt.
- bb) Nach der Verweisung „§ 6 des Psychotherapeutengesetzes“ wird die Angabe „vom 16. Juni 1998 (BGBl. S. 1311) in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung“ eingefügt.
- c) In Satz 4 werden die Worte „Humanmedizin und Pharmazie“ durch die Worte „Humanmedizin, Pharmazie und Zahnmedizin“, die Worte „Psychologische Psychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“ durch das Wort „Psychotherapie“ und das Wort „Beirat“ durch das Wort „Beiräten“ ersetzt.
9. In Artikel 9 wird das Wort „Antwortmöglichkeiten“ durch die Worte „Bewertungsvorgaben sowie die standardisierten Prüfungsunterlagen“ ersetzt.
10. Artikel 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Beamten“ durch die Worte „Beamtinnen und Beamten“ und das Wort „Landesbeamte“ durch die Worte „Landesbeamtinnen und Landesbeamte“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Arbeiter“ durch die Worte „Arbeiterinnen und Arbeiter“ ersetzt.

11. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „den Ländern“ die Worte „nach dem im Bundesanzeiger veröffentlichten Königsteiner Schlüssel“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Minister (Senatoren)“ durch die Worte „Ministerinnen und Minister (Senatorinnen und Senatoren)“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

12. Artikel 12 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungsberichte sind der Leiterin oder dem Leiter des Instituts, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, den für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerinnen und Ministern (Senatorinnen und Senatoren) und den für das Finanzwesen zuständigen Ministerinnen und Ministern (Senatorinnen und Senatoren) der Länder zuzuleiten.“

13. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „, erstmals zum 31. Dezember 1979“ gestrichen.

b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Beamten“ durch die Worte „Beamtinnen sowie Beamten“ und das Wort „Versorgungsempfänger“ durch die Worte „Versorgungsempfängerinnen sowie Versorgungsempfänger“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Abkommen tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe am ersten Tage des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den vertragschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz hinterlegt wird.

Für das Land Baden-Württemberg:

Stuttgart, den 4. Juni 2024

Manfred L u c h a

Für den Freistaat Bayern:

München, Juli 2023

Klaus H o l e t s c h e k

Für das Land Berlin:

Berlin, den 21. April 2024

Dr. Ina C z y b o r r a

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den 18. Januar 2024

Ursula N o n n e m a c h e r

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, den 5. April 2024

Claudia B e r n h a r d

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Hamburg, den 5. Februar 2024

Melanie S c h l o t z h a u e r

Für das Land Hessen:

Wiesbaden, den 29. Juli 2024

Diana S t o l z

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Schwerin, den 10. Oktober 2023

Stefanie D r e s e

Für das Land Niedersachsen:

Hannover, den 20. November 2023

Dr. Andreas P h i l i p p i

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf, den 5. Januar 2024

Karl-Josef L a u m a n n

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Mainz, den 21. August 2023

Clemens H o c h

Für das Saarland:

Saarbrücken, den 4. November 2024

Dr. Magnus J u n g

Für den Freistaat Sachsen:

Dresden, den 21. Oktober 2024

Petra K ö p p i n g

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Magdeburg, den 31. Mai 2023

Petra G r i m m - B e n n e

Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den 22. Dezember 2023

Prof. Dr. Kerstin v o n d e r D e c k e n

Für den Freistaat Thüringen:

Erfurt, den 7. Dezember 2023

Heike W e r n e r

2021-1/2-1-I

**Verordnung
zur Änderung der
Gemeinde- und Landkreiswahlordnung**

vom 16. Juni 2025

Auf Grund des Art. 58 Satz 1 und 2 Nr. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl. S. 834, BayRS 2021-1/2-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

§ 1

Die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) vom 7. November 2006 (GVBl. S. 852, BayRS 2021-1/2-1-I), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Oktober 2024 (GVBl. S. 498) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Die Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 2 bis 4.
2. In § 24 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „41.“ durch die Angabe „20.“ ersetzt.
3. In § 103 wird nach der Angabe „§ 15 Abs. 1“ die Angabe „und 3“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 2025 in Kraft.

München, den 16. Juni 2025

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

2132-1-24-B, 2130-3-B

**Verordnung
zur Änderung der
Digitalen Bauantragsverordnung und der
Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen**

vom 18. Juni 2025

Auf Grund

- des Art. 80a Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 20. Mai 2025 (GVBl. S. 158) geändert worden ist,
- des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532, 535, BayRS 2132-2-B), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 6 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 20. Mai 2025 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, und
- des Art. 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:

§ 1

**Änderung der
Digitalen Bauantragsverordnung**

§ 1 der Digitalen Bauantragsverordnung (DBauV) vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 26, BayRS 2132-1-24-B), die zuletzt durch Verordnung vom 6. März 2025 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 7 eingefügt:

„7. Stadt Hof,“.
 - b) Die bisherigen Nrn. 7 bis 19 werden die Nrn. 8 bis 20.
2. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 7 wird folgende Nr. 8 eingefügt:

„8. Stadt Forchheim,“.
 - b) Die bisherigen Nrn. 8 bis 16 werden die Nrn. 9 bis 17.

- c) Nach Nr. 17 wird folgende Nr. 18 eingefügt:
- „18. Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm,“.
- d) Die bisherigen Nrn. 17 bis 22 werden die Nrn. 19 bis 24.

§ 2

Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen

In § 5 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 5. Juli 1994 (GVBl. S. 573, BayRS 2130-3-B), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Januar 2025 (GVBl. S. 16) geändert worden ist, wird die Angabe „Pfaffenhofen a.d.Ilm, Waldsassen und Bad Wörishofen“ durch die Angabe „Pfaffenhofen a.d.Ilm und Waldsassen“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

München, den 18. Juni 2025

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Christian B e r n r e i t e r , Staatsminister

411-3-W

Verordnung zur Änderung der Börsenverordnung

vom 20. Juni 2025

Auf Grund des § 13 Abs. 4 Satz 1 und 2 sowie des § 22 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Börsengesetzes (BörsG) vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Nr. 1 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 20. Mai 2025 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie:

§ 1

Die Börsenverordnung (BayBörsV) vom 3. Mai 2001 (GVBl. S. 245, BayRS 411-3-W), die zuletzt durch Verordnung vom 31. Mai 2022 (GVBl. S. 291) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchst. a wird die Angabe „4 Vertreter“ durch die Angabe „3 Vertreter“ ersetzt.
- b) In Buchst. b wird die Angabe „3 Vertreter“ durch die Angabe „4 Vertreter“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „muß“ durch die Angabe „muss“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
- c) In Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „eigenhändig unterzeichnete“ durch die Angabe „schriftliche“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Wählerlisten sind bis zum Ende der Einspruchsfrist auf der Internetseite der Börse zu veröffentlichen.“

b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „der auf das Ende der Auslegung folgenden fünf Börsentage“ durch die Angabe „des zehnten auf die erste Veröffentlichung folgenden Börsentags“ ersetzt.

4. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Feststellung des
Wahlergebnisses

¹Die Wahlhandlung ist durch die Mitglieder des Wahlausschusses in Textform zu dokumentieren. ²In ihr sind nach Wählergruppen gesondert die Zahl der abgegebenen ungültigen und gültigen Stimmzettel sowie die auf die Bewerber entfallenen Stimmen und die sich daraus ergebenden gewählten Mitglieder des Börsenrats festzustellen.

³In der Dokumentation sind auch sonstige, für die Wahlhandlung wesentliche Vorgänge zu erwähnen.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.
- b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Dokumentation der Wahlhandlung im Börsensekretariat an fünf aufeinanderfolgenden Börsentagen eingesehen werden kann.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „gleiche“ durch die Angabe „Gleiche“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ und die Angabe „schriftliche Stellungnahme“ durch die Angabe „Stellungnahme in Textform“ ersetzt.

7. In § 13 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „schriftlich“ gestrichen.

8. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „daß“ durch die Angabe „dass“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „zugestellt“ durch die Angabe „bekannt gegeben“ ersetzt.

9. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „Mißtrauen“ durch die Angabe „Misstrauen“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder per E-Mail“ eingefügt.

10. § 23 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die Ladung muss die Zeit und den Ort der Sitzung sowie die Besetzung des Sanktionsausschusses enthalten und die Antragsunterlagen wiedergeben.“

11. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Sanktionsausschuss bedient sich gemäß Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) der Beweismittel, die er zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält.“

- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Die Abs. 3 bis 5 werden die Abs. 2 bis 4.

12. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Zivilprozeßordnung“ durch die Angabe „Zivilprozessordnung (ZPO)“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „der Zivilprozeßordnung“ durch die Angabe „ZPO“ ersetzt.

13. Dem § 27 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Sitzungen können in geeigneten Fällen als Videoverhandlung stattfinden. ⁵Beteiligten und Dritten ist es untersagt, die Videoverhandlung aufzuzeichnen.“

14. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „muß“ durch die Angabe „muss“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird die Angabe „zuzustellen“ durch die Angabe „bekannt zu geben“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „5.000 €“ durch die Angabe „10 000 €“ ersetzt.

15. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „Niederschrift“ durch die Angabe „Dokumentation“ ersetzt.
- b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Die Sitzung ist zu dokumentieren.“
- c) In Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Niederschrift“ durch die Angabe „Dokumentation“ ersetzt.
- d) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„³Die Dokumentation erfolgt in Textform durch das vorsitzende Mitglied und, soweit hinzugezogen, auch durch das schriffführende Mitglied.“
- e) In Satz 4 wird die Angabe „Niederschrift“ durch die Angabe „Dokumentation“ und die Angabe „zuzustellen“ durch die Angabe „bekannt zu geben“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2025 in Kraft.

München, den 20. Juni 2025

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Hubert A i w a n g e r , Staatsminister

922-3-B

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Finanzhilfen für den
allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr**

vom 27. Juni 2025

Auf Grund des Art. 24 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 4 sowie des Art. 28 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336, BayRS 922-1-B), das zuletzt durch § 17 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:

§ 1

Die Anlage der Verordnung über Finanzhilfen für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (FinÖPNVV) vom 6. April 1993 (GVBl. S. 314, BayRS 922-3-B), die zuletzt durch Verordnung vom 2. Dezember 2024 (GVBl. S. 655) geändert worden ist, erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 2025 in Kraft.

München, den 27. Juni 2025

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Christian B e r n r e i t e r , Staatsminister

Anhang
(zu § 1)

Anlage
(zu § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 1)

Hilfen für den Ausbildungsverkehr und ÖPNV-Zuweisungen für das Jahr 2025

1. Aufgabenträger nach Art. 8 BayÖPNVG

Nr.	Raum- kate- gorie	Aufgabenträger nach Art. 8 BayÖPNVG	Hilfen für den Ausbildungs- verkehr (Art. 24 BayÖPNVG)	Anteil Bestands- sicherung an Hilfen für den Ausbildungs- verkehr	Anteil Verwaltungs- aufwendungen an Hilfen für den Ausbildungs- verkehr	ÖPNV- Zuweisungen
1.1	1	Landkreis Aichach-Friedberg	825 900 €	769 916 €	16 000 €	876 638 €
1.2	1	Landkreis Altötting	1 707 978 €	1 691 978 €	16 000 €	279 714 €
1.3	1	Landkreis Amberg-Sulzbach	1 150 045 €	1 119 797 €	16 000 €	761 958 €
1.4	1	Landkreis Ansbach	3 051 914 €	3 032 963 €	18 952 €	783 483 €
1.5	1	Landkreis Bad Kissingen	949 388 €	874 028 €	16 000 €	486 378 €
1.6	1	Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen	970 945 €	561 676 €	16 000 €	715 588 €
1.7	1	Landkreis Bamberg	786 329 €	686 830 €	16 000 €	644 456 €
1.8	1	Landkreis Bayreuth	1 053 223 €	1 037 223 €	16 000 €	587 432 €
1.9	1	Landkreis Berchtesgadener Land	754 008 €	629 155 €	16 000 €	234 050 €
1.10	1	Landkreis Cham	1 066 398 €	919 286 €	16 000 €	424 507 €
1.11	1	Landkreis Coburg	686 680 €	235 375 €	16 000 €	519 422 €
1.12	1	Landkreis Deggendorf	1 095 088 €	1 071 828 €	16 000 €	492 954 €
1.13	1	Landkreis Dillingen a.d.Donau	493 553 €	141 183 €	16 000 €	435 060 €
1.14	1	Landkreis Dingolfing-Landau	843 335 €	827 335 €	16 000 €	402 811 €
1.15	1	Landkreis Donau-Ries	1 420 911 €	1 404 911 €	16 000 €	301 151 €
1.16	1	Landkreis Eichstätt	1 076 832 €	854 979 €	16 000 €	745 886 €
1.17	1	Landkreis Erding	998 066 €	793 061 €	16 000 €	671 502 €
1.18	1	Landkreis Freyung-Grafenau	1 755 355 €	1 739 355 €	16 000 €	553 609 €
1.19	1	Landkreis Garmisch-Partenkirchen	578 730 €	338 078 €	16 000 €	260 557 €
1.20	1	Landkreis Günzburg	710 852 €	463 486 €	16 000 €	423 121 €
1.21	1	Landkreis Haßberge	678 563 €	489 563 €	16 000 €	467 671 €
1.22	1	Landkreis Hof	569 674 €	419 561 €	16 000 €	448 716 €
1.23	1	Landkreis Kelheim	1 301 514 €	1 285 514 €	16 000 €	529 539 €
1.24	1	Landkreis Kitzingen	610 688 €	390 087 €	16 000 €	526 176 €

Nr.	Raum- kate- gorie	Aufgabenträger nach Art. 8 BayÖPNVG	Hilfen für den Ausbildungs- verkehr (Art. 24 BayÖPNVG)	Anteil Bestands- sicherung an Hilfen für den Ausbildungs- verkehr	Anteil Verwaltungs- aufwendungen an Hilfen für den Ausbildungs- verkehr	ÖPNV- Zuweisungen
1.25	1	Landkreis Kronach	633 335 €	617 335 €	16 000 €	488 880 €
1.26	1	Landkreis Kulmbach	496 671 €	380 414 €	16 000 €	349 883 €
1.27	1	Landkreis Landsberg am Lech	942 715 €	926 715 €	16 000 €	521 100 €
1.28	1	Landkreis Landshut	1 007 842 €	862 599 €	16 561 €	580 763 €
1.29	1	Landkreis Lichtenfels	447 618 €	299 628 €	16 000 €	402 937 €
1.30	1	Landkreis Lindau (Bodensee)	543 952 €	398 762 €	16 000 €	307 478 €
1.31	1	Landkreis Main-Spessart	1 297 978 €	1 281 978 €	16 000 €	851 431 €
1.32	1	Landkreis Miesbach	480 353 €	143 426 €	16 000 €	315 888 €
1.33	1	Landkreis Mühldorf a.Inn	1 048 775 €	1 032 775 €	16 000 €	264 884 €
1.34	1	Landkreis Neuburg- Schrobenhausen	673 431 €	567 603 €	16 000 €	283 233 €
1.35	1	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.	1 157 494 €	1 008 815 €	16 000 €	428 702 €
1.36	1	Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	870 909 €	768 161 €	16 000 €	515 474 €
1.37	1	Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab	1 006 242 €	990 242 €	16 000 €	440 412 €
1.38	1	Landkreis Oberallgäu	1 051 495 €	835 914 €	16 000 €	693 481 €
1.39	1	Landkreis Ostallgäu	927 371 €	662 366 €	16 000 €	495 757 €
1.40	1	Landkreis Passau	3 346 340 €	3 326 554 €	19 786 €	786 008 €
1.41	1	Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm	607 574 €	368 859 €	16 000 €	351 737 €
1.42	1	Landkreis Regen	625 756 €	487 364 €	16 000 €	437 553 €
1.43	1	Landkreis Rhön-Grabfeld	639 310 €	296 640 €	16 000 €	557 485 €
1.44	1	Landkreis Rosenheim	1 408 883 €	1 213 125 €	26 839 €	716 087 €
1.45	1	Landkreis Roth	1 438 458 €	1 422 458 €	16 000 €	626 549 €
1.46	1	Landkreis Rottal-Inn	951 829 €	751 556 €	16 000 €	473 667 €
1.47	1	Landkreis Schwandorf	1 271 541 €	1 255 541 €	16 000 €	448 236 €
1.48	1	Landkreis Schweinfurt	665 402 €	552 852 €	16 000 €	649 993 €
1.49	1	Landkreis Straubing-Bogen	854 996 €	820 945 €	16 000 €	404 549 €
1.50	1	Landkreis Tirschenreuth	589 902 €	437 073 €	16 000 €	362 867 €
1.51	1	Landkreis Traunstein	1 423 683 €	1 332 113 €	18 176 €	280 131 €
1.52	1	Landkreis Unterallgäu	741 821 €	415 505 €	16 000 €	467 545 €
1.53	1	Landkreis Weilheim- Schongau	708 402 €	374 536 €	16 000 €	252 826 €
1.54	1	Landkreis Weißenburg- Gunzenhausen	1 268 483 €	1 252 483 €	16 000 €	337 303 €
1.55	1	Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge	476 240 €	315 303 €	16 000 €	465 469 €
1.56	2	Landkreis Aschaffenburg	1 277 854 €	1 260 149 €	17 706 €	1 253 175 €
1.57	2	Landkreis Augsburg	1 660 536 €	1 580 290 €	26 358 €	2 089 278 €

Nr.	Raum- kate- gorie	Aufgabenträger nach Art. 8 BayÖPNVG	Hilfen für den Ausbildungs- verkehr (Art. 24 BayÖPNVG)	Anteil Bestands- sicherung an Hilfen für den Ausbildungs- verkehr	Anteil Verwaltungs- aufwendungen an Hilfen für den Ausbildungs- verkehr	ÖPNV- Zuweisungen
1.58	2	Landkreis Dachau	722 932 €	471 100 €	16 000 €	1 057 795 €
1.59	2	Landkreis Ebersberg	588 665 €	349 173 €	16 000 €	889 381 €
1.60	2	Landkreis Erlangen- Höchstadt	1 104 748 €	1 088 748 €	16 000 €	943 024 €
1.61	2	Landkreis Forchheim	688 303 €	504 263 €	16 000 €	1 069 963 €
1.62	2	Landkreis Freising	1 220 584 €	1 015 707 €	18 628 €	1 187 478 €
1.63	2	Landkreis Fürstenfeldbruck	745 722 €	416 002 €	22 293 €	1 861 466 €
1.64	2	Landkreis Fürth	492 235 €	408 104 €	16 000 €	1 230 471 €
1.65	2	Landkreis Miltenberg	971 114 €	894 264 €	16 000 €	1 131 103 €
1.66	2	Landkreis München	1 872 265 €	1 213 932 €	35 848 €	3 012 233 €
1.67	2	Landkreis Neu-Ulm	878 837 €	685 962 €	18 260 €	799 226 €
1.68	2	Landkreis Nürnberger Land	706 148 €	420 371 €	17 294 €	1 267 517 €
1.69	2	Landkreis Regensburg	4 893 995 €	4 873 969 €	20 026 €	1 711 498 €
1.70	2	Landkreis Starnberg	596 881 €	313 430 €	16 000 €	1 004 595 €
1.71	2	Landkreis Würzburg	3 607 284 €	3 590 692 €	16 592 €	1 458 198 €
1.72	3	Stadt Amberg	292 428 €	251 701 €	16 000 €	331 495 €
1.73	3	Stadt Ansbach	366 006 €	84 802 €	16 000 €	389 267 €
1.74	3	Stadt Aschaffenburg	433 539 €	185 515 €	16 000 €	666 088 €
1.75	3	Stadt Bamberg	471 519 €	393 324 €	16 000 €	526 349 €
1.76	3	Stadt Bayreuth	936 989 €	920 989 €	16 000 €	482 074 €
1.77	3	Stadt Coburg	431 033 €	415 033 €	16 000 €	358 645 €
1.78	3	Stadt Hof	354 997 €	229 814 €	16 000 €	342 014 €
1.79	3	Stadt Kaufbeuren	213 931 €	76 177 €	16 000 €	315 523 €
1.80	3	Stadt Kempten (Allgäu)	516 504 €	500 504 €	16 000 €	390 748 €
1.81	3	Stadt Landshut	538 536 €	522 536 €	16 000 €	529 744 €
1.82	3	Stadt Memmingen	256 360 €	60 992 €	16 000 €	286 440 €
1.83	3	Stadt Passau	602 849 €	586 849 €	16 000 €	445 811 €
1.84	3	Stadt Rosenheim	332 816 €	78 066 €	16 000 €	393 254 €
1.85	3	Stadt Schwabach	205 218 €	107 026 €	16 000 €	363 403 €
1.86	3	Stadt Schweinfurt	416 342 €	301 117 €	16 000 €	405 792 €
1.87	3	Stadt Straubing	354 272 €	338 272 €	16 000 €	337 390 €
1.88	3	Stadt Weiden i.d.OPf.	345 333 €	236 864 €	16 000 €	350 209 €
1.89	4	Stadt Erlangen	1 269 468 €	904 922 €	16 000 €	1 230 329 €
1.90	4	Stadt Fürth	841 714 €	673 629 €	16 000 €	1 582 006 €
1.91	4	Stadt Ingolstadt	1 359 592 €	967 280 €	16 000 €	1 494 331 €
1.92	4	Stadt Regensburg	3 289 920 €	3 273 920 €	16 000 €	1 587 761 €
1.93	4	Stadt Würzburg	2 434 012 €	2 418 012 €	16 000 €	1 742 760 €
1.94	5	Stadt Augsburg	5 422 085 €	5 391 770 €	30 315 €	6 366 446 €
1.95	5	Stadt München	11 611 023 €	3 576 €	50 000 €	11 970 862 €
1.96	5	Stadt Nürnberg	5 334 633 €	3 876 554 €	50 000 €	7 549 442 €

2. Aufgabenträger nach Art. 9 BayÖPNVG

Nr.	Raum- kate- gorie	Aufgabenträger nach Art. 9 BayÖPNVG	Hilfen für den Ausbildungs- verkehr (Art. 24 BayÖPNVG) ¹⁾	Anteil Bestands- sicherung an Hilfen für den Ausbildungs- verkehr	Anteil Verwaltungs- aufwendungen an Hilfen für den Ausbildungs- verkehr	ÖPNV- Zuweisungen
2.1	1	Gemeinde Ainring				17 056 €
2.2	1	Gemeinde Bad Kohlgrub				63 478 €
2.3	1	Gemeinde Bischofswiesen				2 188 €
2.4	1	Gemeinde Inzell				58 525 €
2.5	1	Gemeinde Ramsau				1 781 €
2.6	1	Gemeinde Ruhpolding				88 824 €
2.7	1	Gemeinde Schönau a.Königssee				2 196 €
2.8	1	Große Kreisstadt Bad Reichenhall				111 844 €
2.9	1	Große Kreisstadt Deggendorf				60 927 €
2.10	1	Große Kreisstadt Donauwörth				153 433 €
2.11	1	Große Kreisstadt Lindau (Bodensee)				202 651 €
2.12	1	Große Kreisstadt Neuburg a.d.Donau				164 349 €
2.13	1	Große Kreisstadt Neumarkt i.d.OPf.				175 103 €
2.14	1	Große Kreisstadt Schwandorf				71 149 €
2.15	1	Große Kreisstadt Traunstein				112 076 €
2.16	1	Markt Berchtesgaden				2 155 €
2.17	1	Markt Garmisch- Partenkirchen				165 099 €
2.18	1	Markt Holzkirchen				98 755 €
2.19	1	Markt Teisendorf				19 490 €
2.20	1	Stadt Burghausen				138 793 €
2.21	1	Stadt Burglengenfeld				42 689 €
2.22	1	Stadt Cham				66 820 €
2.23	1	Stadt Dingolfing				23 419 €
2.24	1	Stadt Freilassing				71 788 €
2.25	1	Stadt Gunzenhausen				127 945 €
2.26	1	Stadt Kolbermoor				174 087 €
2.27	1	Stadt Landau a.d.Isar				42 155 €
2.28	1	Stadt Laufen				23 313 €
2.29	1	Stadt Mühldorf a.Inn				92 359 €
2.30	1	Stadt Nabburg				7 115 €

Nr.	Raum- kate- gorie	Aufgabenträger nach Art. 9 BayÖPNVG	Hilfen für den Ausbildungs- verkehr (Art. 24 BayÖPNVG) ¹⁾	Anteil Bestands- sicherung an Hilfen für den Ausbildungs- verkehr	Anteil Verwaltungs- aufwendungen an Hilfen für den Ausbildungs- verkehr	ÖPNV- Zuweisungen
2.31	1	Stadt Penzberg				94 039 €
2.32	1	Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm				206 914 €
2.33	1	Stadt Pfarrkirchen				19 736 €
2.34	1	Stadt Schongau				67 809 €
2.35	1	Stadt Traunreut				70 486 €
2.36	1	Stadt Waldkraiburg				95 283 €
2.37	1	Stadt Weilheim i.OB				153 176 €
2.38	2	Gemeinde Anzing				44 091 €
2.39	2	Gemeinde Pliening				46 344 €
2.40	2	Gemeinde Poing				70 321 €
2.41	2	Gemeinde Vaterstetten				90 114 €
2.42	2	Große Kreisstadt Dachau				369 521 €
2.43	2	Große Kreisstadt Freising				243 220 €
2.44	2	Große Kreisstadt Neu-Ulm				551 038 €
2.45	2	Stadt Herzogenaurach				261 070 €

¹⁾ Aufgabenträger nach Art. 9 BayÖPNVG erhalten keine Hilfen für den Ausbildungsverkehr vom Freistaat Bayern. Sie erhalten eine angemessene Mittelausstattung vom jeweiligen Aufgabenträger (Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG).

2122-5-G

Berichtigung

In § 1 Nr. 4 der Verordnung zur Änderung der Heilberufeverordnung vom 3. Juni 2025 (GVBl. S. 188) wird in § 14 Abs. 2 Satz 1 die Angabe „Prüfungsordnung“ durch die Angabe „Prüfungsverordnung“ ersetzt.

München, den 30. Juni 2025

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit, Pflege und Prävention**

Dr. Rainer H u t k a , Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: UniCredit Bank AG, IBAN: DE25 3022 0190 0036 9850 20

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612